



Preise

281/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Kmsr Dr. Schwayer 5363

Geschäftszahl 36.343/50-III/7/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl. <i>11</i>	-GE/1990
Datum <i>16.1.1990</i>	
Verteilt <i>19.1.1990</i>	<i>Ent</i>

Preisgesetz;
Entwürfe eines Preisgesetzes 1990, eines
Energie-Preisgesetzes und eines Preisaus-
zeichnungsgesetze;
Begutachtungsverfahren

A. Hundsperger

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, 25 Ausfertigungen der unter einem zur Begutachtung ausgesendeten Entwürfe eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes samt Erläuterungen zu übermitteln.

Anlagen

Wien, am 4. Jänner 1990
Für den Bundesminister
Mag. Kinscher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schoke



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 36.343/50-III/7/89
Preisgesetz;
Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,
eines Energie-Preisgesetzes und eines
Preisauszeichnungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7~~208~~ 71 100

Name des Sachbearbeiters:

Kmsr Dr. Schwayer

Klappe 5363 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. das Bundeskanzleramt-Sektion I
3. das Bundeskanzleramt-Sektion IV
4. das Bundeskanzleramt-Sektion VI
5. den Rechnungshof
6. die Volksanwaltschaft
7. das Bundesministerium für auswärtige
Angelegenheiten
8. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
9. das Bundesministerium für Finanzen
10. das Bundesministerium für Inneres
11. das Bundesministerium für Justiz
12. das Bundesministerium für Landesverteidigung
13. das Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft
14. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend
und Familie
15. das Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport
16. das Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

- 2 -

17. das Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr-Sektion V
18. das Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
19. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterr. Landesregierung
20. alle Ämter der Landesregierungen
21. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
22. den Österreichischen Arbeiterkammertag
23. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschafts-
kammern Österreichs
24. den Österreichischen Gewerkschaftsbund
25. die Vereinigung Österreichischer Industrieller
26. den Österreichischen Städtebund
27. den Österreichischen Gemeindebund
28. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
29. die Österreichische Apothekerkammer
30. die Bundeskonferenz der freien Berufe Österreichs
31. die Österreichische Gesellschaft für Gesetz-
gebungslehre
32. den Verein für Konsumenteninformation
33. den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
34. den Hauptverband der Land- und Forstwirt-
schaftsbetriebe Österreichs
35. die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage die Entwürfe eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes jeweils samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis Freitag, den 16. Feber 1990. zu übermitteln.

Von einer Textgegenüberstellung wurde im Hinblick auf die völlige Neuordnung der Rechtsmaterie abgesehen. Zudem ist in den Erläuterungen bei den einzelnen Bestimmungen der Gesetzentwürfe der Bezug zu den entsprechenden Bestimmungen des geltenden Preisgesetzes hergestellt.

Die Entwürfe eines Preisgesetzes 1990 und eines Preisauszeichnungsgesetzes sehen für diese Gesetzes eine Befristung ihrer Geltungsdauer nicht vor, da sie Regelungen enthalten (Krisenvorsorge bzw. Preisauszeichnungspflicht), die ihrem Inhalt nach für eine unbefristete Geltung bestimmt sind.

Weiters wird zu den Gesetzentwürfen folgendes bemerkt:

- 1) Für die Unterschreitung eines behördlich bestimmten Fest- oder Mindestpreises sehen die Entwürfe für ein Preisgesetz 1990 und für ein Energie-Preisgesetz entsprechend dem geltenden Preisgesetz eine Strafsanktion nicht vor. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob es rechtspolitisch und rechtssystematisch sinnvoll ist, behördlich Preise festzusetzen, ohne ihre Nichteinhaltung unter Strafsanktion zu stellen, da die wettbewerbsrechtlichen Sanktionen allein nicht immer ausreichend sein werden.
- 2) Zum Entwurf eines Preisgesetzes 1990 stellt sich die Frage, ob nicht für Krisenzeiten (§ 2 des Entwurfes) die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Überwachung der Einhaltung behördlich bestimmter Preise analog zu § 336 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 vorgesehen werden soll (vgl. auch § 12 Abs. 1 des Versorgungssicherungs-gesetzes). Der Entwurf sieht eine solche Mitwirkung nur für die Übergangszeit vor (§ 15 Abs. 5).

Es wird ersucht, auch zu den vorstehenden Punkten 1 und 2 Stellung zu nehmen.

- 4 -

Sollte bis zum eingangs genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird angenommen, daß die Gesetzentwürfe und die weiters zur Diskussion gestellten Fragen vom do. Standpunkt zu keinen Bemerkungn Anlaß geben.

25 Exemplare der Gesetzentwürfe samt Erläuterungen werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Abdrucke der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

Anlagen

Wien, am 4. Jänner 1990
Für den Bundesminister
Mag. Kinscher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schofer

Beilage 1 zu 36.343/50-III/7/89

V o r b l a t t

Problem:

Das Preisgesetz ist durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Bestrebungen Österreichs um eine Teilnahme an den Europäischen Gemeinschaften in seiner derzeitigen Fassung mit seinen tief in das Wirtschaftsleben eingreifenden Regelungen und Regelungsmöglichkeiten weitgehend überholt. Die geänderten Verhältnisse erfordern dringend eine Deregulierung dieser Rechtsmaterie.

Ziel

ist eine entsprechende Neuregelung der Gesetzesmaterie durch drei Nachfolgegesetze, nämlich ein Preisgesetz 1990, ein Energiepreisgesetz und ein Preisauszeichnungsgesetz.

Inhalt:

Der vorliegende Entwurf eines Preisgesetzes 1990 sieht eine Ermächtigung zur behördlichen Preisregelung im wesentlichen nur noch für den Fall einer Versorgungsstörung bei dem betreffenden Sachgut oder der betreffenden Leistung vor. Darüber hinaus soll der bisherige § 3 des geltenden Preisgesetzes inhaltlich unverändert in das neue Gesetz übernommen werden.

Alternativen:

Solche werden zur Lösung des aufgezeigten Problems nicht gesehen.

Kosten:

Die Vollziehung des vorliegenden Entwurfes würde im Falle seiner Gesetzwerdung Kosteneinsparungen gegenüber der Vollziehung des vergleichbaren Regelungsbereiches des geltenden Preisgesetzes bringen. Eine Bezifferung dieser Kosteneinsparungen ist allerdings nicht möglich.

Beilage 2 zu Zl. 36.343/50-III/7/89

E N T W U R F

Bundesgesetz vom 1990, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Verfassungsbestimmung

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgt.

(3) Gleichzeitig tritt Artikel I der Preisgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 337, außer Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Geltungsbereich

§ 1. Die Preise für Sachgüter und Leistungen unterliegen diesem Bundesgesetz. Es gilt aber nur insoweit, als nicht besondere bundesgesetzliche Vorschriften bestehen.

Bestimmung von Preisen für Sachgüter und Leistungen

§ 2. (1) Für Sachgüter, für die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorschriften getroffen werden, können für die Dauer dieser Maßnahmen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmt werden. Dies gilt auch für mit solchen Sachgütern zusammenhängende Nebenleistungen.

(2) Für Sachgüter und Leistungen, die keinen gesetzlichen Lenkungs- oder Bewirtschaftungsvorschriften unterliegen und bei denen eine Störung der Versorgung unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist, können volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmt werden, sofern diese Störung

1. keine saisonale Verknappungserscheinung darstellt und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann.

Eine solche Preisbestimmung ist nur dann und solange zulässig, als die Bundesregierung durch Verordnung feststellt, daß die genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Bundesregierung hat eine solche Verordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erlassen und bei deren Wegfall unverzüglich aufzuheben.

(3) Eine Preisbestimmung kann unabhängig davon für das ganze Bundesgebiet erfolgen, ob eine Lenkungs- oder Bewirtschaftsmaßnahme gemäß Abs. 1 für ein bestimmtes Sachgut oder eine Störung der Versorgung gemäß Abs. 2 bei einem bestimmten Sachgut oder bei einer bestimmten Leistung das gesamte Bundesgebiet oder nur Teile desselben betrifft. Betrifft eine Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahme oder die Störung nur Teile des Bundesgebietes, kann eine Preisbestimmung auch auf Teile desselben beschränkt werden.

§ 3. (1) Weiters können für Sachgüter und Leistungen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise für die Dauer von höchstens sechs Monaten bestimmt werden, wenn die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten übereinstimmend mitteilen,

1. daß der Preis für ein bestimmtes Sachgut oder für eine bestimmte Leistung erhöht wurde; eine solche Preisbestimmung ist nur zulässig, wenn die Preiserhöhung in einem ganzen Wirtschaftszweig (Branche) oder von einem Unternehmen (einer Unternehmergruppe) mit marktbeherrschendem Einfluß vorgenommen wurde, oder
2. daß volkswirtschaftliche Gründe eine behördliche Preisbestimmung als notwendig erscheinen lassen.

(2) Eine Preisbestimmung gemäß Abs. 1 darf nur einmal aus dem gleichen Anlaß erfolgen.

§ 4. (1) Preise sind im Sinne dieses Bundesgesetzes volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Leistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen.

(2) Die Preise können als Höchst-, Fest- oder Mindestpreise bestimmt werden. Für ein Sachgut oder eine Leistung kann für dieselbe Wirtschaftsstufe sowohl ein Höchst- als auch ein Mindestpreis bestimmt werden (Preisband).

(3) Die Preisbestimmung kann auch unter Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen.

Behörden

§ 5. (1) Die Bestimmung von volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen aufgrund dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid alle oder einzelne Landeshauptmänner beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben, sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Landeshauptmänner haben bei der Ausübung dieser Befugnisse anstelle der im § 6 Abs. 2 genannten Stellen sinngemäß die entsprechenden Körperschaften des örtlichen Bereichs zu hören. Mit dem Außerkrafttreten einer gemäß dem ersten Satz erlassenen Verordnung geht die Zuständigkeit zur Aufhebung von aufgrund dieser Verordnung erlassenen Preisverordnungen und Preisbescheiden der Landeshauptmänner auf den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über.

(3) Die Preisbestimmung für Sachgüter, die dem Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, für Zucker, Geflügel und Eier sowie für damit zusammenhängende Nebenleistungen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen.

(4) Die Überwachung der Einhaltung der auf Grund dieses Bundesgesetzes bestimmten Preise und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen (§ 12) der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Preiskommission

§ 6. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist zur Beratung des Bundesministers (§ 7 Abs. 2) eine Preiskommission zu bilden.

(2) Der Preiskommission haben außer dem Vorsitzenden anzugehören:

1. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie;
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages.

(3) Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter und Ersatzmitglieder der Bundesministerien sind von den zuständigen Bundesministern, die übrigen Vertreter und Ersatzmitglieder von den im Abs. 2 Z. 2 bezeichneten Körperschaften zu bestellen. Für verschiedene Sachbereiche können verschiedene Vertreter und Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Preiskommission sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Vorsitzenden der Preiskommission zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(4) Den Vorsitz in der Preiskommission hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder ein von ihm bestellter Bediensteter seines Bundesministeriums zu führen.

Verfahrensbestimmungen

§ 7. (1) Preise können von Amts wegen oder auf Antrag bestimmt werden. Anträge sind beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einzubringen. Dieses hat, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist, vor jeder Preisbestimmung ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen, in dem die Partei zu hören und Vertretern der im § 6 Abs. 2 genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

(2) Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens sind sämtliche Unterlagen der Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen. Der Vorsitzende kann zur Beratung in der Preiskommission auch Sachverständige beiziehen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Anhörung der im § 6 Abs. 2 genannten Bundesministerien und Körperschaften sowie die Begutachtung durch die Preiskommission entfallen. Diese ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(4) Werden Betriebsprüfungen vorgenommen, so sind die Unterlagen hierüber, wenn die Betriebsprüfung im Vorprüfungsverfahren vorgenommen wurde, außer im Fall des Abs. 3 den Vertretern der im § 6 Abs. 2 genannten Bundesministerien und Körperschaften, wenn die Betriebsprüfung aber im Verfahren vor der Preiskommission vorgenommen wurde sowie im Fall des Abs. 3, den Mitgliedern der Preiskommission zur Stellungnahme zu übermitteln.

(5) Vertreter der überprüften Unternehmen können von der Behörde sowohl im Vorprüfungsverfahren als auch zur Preiskommission zur weiteren Auskunftserteilung vorgeladen werden.

- 7 -

Auskunftspflicht

§ 8. (1) Die für die Preisbestimmung zuständigen Behörden sind berechtigt, durch ihre Organe von den gemäß Abs. 3 Auskunftspflichtigen Auskunft über alles zu verlangen, was für die Preisbestimmung erforderlich ist, und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

(2) Zum Zweck der Preisüberwachung stehen die im Abs. 1 genannten Befugnisse den zur Preisüberwachung zuständigen Behörden zu.

(3) Zur Auskunft sind alle Unternehmer sowie die Vereinigungen und Verbände von Unternehmern verpflichtet. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(4) Alle Auskünfte sind kostenlos zu erteilen.

Kostenersatzpflicht

§ 9. (1) Für eine nach diesem Bundesgesetz auf Antrag vorgenommene Preisbestimmung ist ein Kostenersatz von mindestens 300 S und höchstens 6 000 S zu leisten. Die in diesem Rahmen vorzunehmende Bemessung des Kostenersatzes hat sich im Einzelfall nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Preisbestimmung und dem Wert der von der Preisbestimmung betroffenen Sachgüter oder Leistungen zu richten. § 76 AVG 1950 wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(2) Zum Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

Verschwiegenheitspflicht

§ 10. Wer an einem Preisbestimmungsverfahren einschließlich des Verfahrens vor der Preiskommission teilnimmt, darf Amts- Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während noch nach Abschluß des Verfahrens offenbaren oder verwerten.

Kundmachung von Verordnungen

§ 11. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen. Sie treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten bestimmt ist, mit Beginn des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, so sind die Verordnungen in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

Strafbestimmungen

§ 12. (1) Wer für ein Sachgut oder eine Leistung einen höheren als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt, oder sich versprechen läßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist ganz oder teilweise für verfallen zu erklären.

(3) Wer einer Bedingung oder Auflage gemäß § 4 Abs. 3 oder dem § 8 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen.

§ 13. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 39 der Gewerbeordnung 1973 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt, so sind Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

- 9 -

(2) Der Unternehmer ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der Anzeige oder Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

(4) Der Unternehmer haftet für die über den Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

§ 14. Die Verletzung von Geheimnissen entgegen dem § 10 ist nach § 122 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Schlußbestimmungen

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf seine Kundmachung folgt.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch die Preisgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 337, außer Kraft.

(3) Auf bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängige Preisbestimmungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

- 10 -

(4) Auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, ist weiterhin das Preisgesetz anzuwenden.

(5) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Sicherheitsorgane dieser Behörden, haben in den ersten sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung des § 12 durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(6) § 3 Abs. 3 des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1988, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 16. Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes auf Bestimmungen des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, hingewiesen wird, treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 17. Mit der Vollziehung des Art. II sind

1. hinsichtlich des § 5 Abs. 4 letzter Satz der Bundesminister für Inneres,
2. hinsichtlich des § 15 Abs. 5 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

- 11 -

3. hinsichtlich des § 6 Abs. 3, soweit dieser sich auf die Bestellung von Vertretern der Bundesministerien oder deren Ersatzmitglieder für die Preiskommission bezieht, entsprechend ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
 4. hinsichtlich des § 14, soweit dieser durch die Gerichte zu vollziehen ist, der Bundesminister für Justiz,
 5. im übrigen - nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft - der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
- betraut.

Beilage 3 zu 36.343/50-III/7/89

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Das Preisgesetz, dessen Geltungsdauer mit der Preisgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 337, bis 30. Juni 1992 verlängert wurde, ist durch die wirtschaftliche Entwicklung in seiner derzeitigen Fassung weitgehend überholt.

Der ursprüngliche Zweck der behördlichen Preisbestimmung war eng verknüpft mit der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, insbesondere also mit Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen. So hieß es schon in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Preisregelungsgesetznovelle 1951: "Jede Lenkung, beziehungsweise Bewirtschaftung eines Sachgutes erfüllt im allgemeinen nur dann den angestrebten Zweck, wenn mit der Anordnung der Lenkung, beziehungsweise Bewirtschaftung das betreffende Sachgut gleichzeitig auch der amtlichen Preisregelung unterworfen wird" (316 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VI. GP., S. 2). Eine Lenkung oder Bewirtschaftung eines Sachgutes kann ja eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung nicht sicherstellen, wenn ein größerer Teil derselben sich das der Lenkung oder Bewirtschaftung unterworfenene Sachgut wegen des zu hohen Preises nicht leisten kann. Daher muß, um den Zweck der Lenkung oder Bewirtschaftung, nämlich die Versorgungssicherung, zu erreichen, eine behördliche Preislimitierung hinzutreten.

Im Laufe der Zeit kam es zu einem Auseinanderklaffen zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Preisrecht. Während mit zunehmender Verbesserung und Normalisierung der wirtschaftlichen Lage die Mangelsituation der Nachkriegszeit, auf die die behördliche Preisbestimmung ursprünglich abgestellt war, längst einer Überschussituation gewichen ist, ist der Kreis jener Sachgüter, deren Preis unmittelbar (§ 9 des Preisgesetzes) oder mittelbar der gesetzlichen Reglementierung unterliegt, seit langem unverändert geblieben. So unterliegen gemäß § 1 a des Preisgesetzes mit Ausnahme der einer Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahme unterworfenen Sachgüter nach wie vor auch alle in der Anlage zum Preisgesetz angeführten Sachgüter der behördlichen Preisbestimmung,

- 2 -

obwohl bei allen diesen Sachgütern längst keine Mangelsituation mehr gegeben ist, sondern bei vielen sogar eine Überschußproduktion besteht. Eine Anpassung des Preisgesetzes an die geänderten volkswirtschaftlichen Verhältnisse ist daher erforderlich.

Ein weiterer Grund dafür, daß das Preisgesetz in seiner derzeitigen Fassung überholt ist, sind die bevorstehende Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes und die Bemühungen Österreichs um die Mitgliedschaft bei den Europäischen Gemeinschaften; ein Beitrittsantrag wurde bereits gestellt. Die EG-Verträge, deren wesentliches Merkmal es ist, daß sie statt staatlicher Eingriffe in die Wirtschaft den unverfälschten freien Wettbewerb vorsehen, für den die freie Preisbildung eine wesentliche Voraussetzung ist, schließen eine nationale Preisbestimmung der Mitgliedstaaten weitgehend aus. Wie immer sich das künftige Verhältnis Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften gestalten wird, sicher ist, daß sich Österreich keinesfalls dem Einfluß des mächtigen Wirtschaftsblocks wird entziehen können und daher gezwungen sein wird, seine Wirtschaftspolitik und damit auch sein Wirtschaftsrecht weitestgehend an die Europäischen Gemeinschaften anzugleichen. Da diese Anpassung eine Einschränkung der staatlichen Einflußnahme auf die Wirtschaft erfordert, haben die beiden Regierungsparteien in ihrem Arbeitsübereinkommen für die laufende Legislaturperiode eine Deregulierung der Wirtschaft beschlossen. Im Sinne dieses Beschlusses ist die in anderen Bereichen, wie zum Beispiel im Kartellrecht, bereits vollzogene Angleichung an das EG-Recht, soweit dies derzeit möglich ist, auch im Preisrecht durchzuführen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen soll die Ermächtigung zur behördlichen Preisbestimmung entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck auf die Fälle einer drohenden oder bereits eingetretenen Versorgungsstörung eingeschränkt werden. § 3 des geltenden Preisgesetzes, der die rechtliche Sanktion für den Fall der Umgehung der Paritätischen Kommission oder der Mißachtung ihrer Beschlüsse enthält, soll jedoch inhaltlich unverändert in das neue Gesetz

- 3 -

übernommen werden. Auch für leitungsgebundene Energiearten, nämlich für elektrische Energie, Gas und Fernwärme, soll mit Rücksicht auf die Monopolstellung der einschlägigen Versorgungsunternehmen eine behördliche Preisbestimmung unabhängig von einer Versorgungsstörung möglich sein. Überdies sollen für die behördliche Preisbestimmung für die genannten Energiearten eine Reihe konkreter energiepolitischer Zielsetzungen gesetzlich normiert werden. Weiters soll die Festsetzung der Tarife für diese Energiearten unter Berücksichtigung vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassender Tarifgrundsätze in Zukunft durch die Landesregierungen erfolgen. Die Preisauszeichnung schließlich soll möglichst EG-konform geregelt werden.

Da es sich nach dem eben skizzierten Inhalt der in Aussicht genommenen Regelung um drei verschiedene Materien handelt, wird es für zweckmäßig erachtet, die gesamte im Preisgesetz geregelte Rechtsmaterie in Zukunft in drei verschiedenen Gesetzen zu regeln: Ein neues Preisgesetz, das subsidiär auf alle Sachgüter und Leistungen anzuwenden ist, soll die behördliche Preisbestimmung bei Versorgungsstörung und die Sanktion für die Nichtbeachtung von Beschlüssen der Paritätischen Kommission, ein Energie-Preisgesetz soll die Tarife für die genannten leitungsgebundenen Energiearten und ein Preisauszeichnungsgesetz die Pflicht zur Preisauszeichnung regeln.

In allen drei Gesetzentwürfen wird entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch für die in Geld bestehende Gegenleistung für ein Sachgut oder eine Leistung einheitlich der Begriff "Preis" verwendet und damit die nicht mehr zeitgemäße Unterscheidung des geltenden Gesetzes zwischen "Preis" als Gegenleistung für Sachgüter und "Entgelt" als Gegenleistung für Leistungen beseitigt.

Weiters sehen alle drei Gesetzentwürfe die Entlastung der Sicherheitsexekutive von den Aufgaben der Preisüberwachung einschließlich der Verwaltungsstrafverfahren vor. Derzeit obliegt die Überwachung der Einhaltung des Verbotes der Preistreiberei und der Pflicht zur Preisauszeichnung den Bezirksverwaltungsbe-

- 4 -

hörden und in ihrem Amtsbereich den Bundespolizeibehörden. Die Bezirksverwaltungsbehörden können sich der Organe der Bundesgendarmerie bedienen. Die gleiche Zuständigkeitsregelung gilt für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren mit der Maßgabe, daß die Bundesgendarmerie bei der Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren mitzuwirken hat.

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Inneres, die Sicherheits-exekutive von "artfremden" Tätigkeiten zu entlasten, damit sie sich besser ihrer ureigensten Aufgabe, der Verbrechensbekämpfung, widmen kann, sehen alle drei Gesetzentwürfe für die Preisüberwachung und Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren die ausschließliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden vor. Bezüglich der für die Übernahme dieser Aufgaben durch die Bezirksverwaltungsbehörden erforderlichen Fristen wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzentwürfen verwiesen. Nur zur Anzeige dienstlich wahrgenommener Verwaltungsübertretungen sollen die Bundespolizeibehörden auch weiterhin verpflichtet sein.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 25. Oktober 1989, GZ: 671.804/9-V/8/89, wird im folgenden auf die Frage der Kompatibilität des vorliegenden Entwurfes eines Preisgesetzes 1990 mit dem EG-Recht eingegangen. Die Frage der Kompatibilität der Entwürfe für ein Energie-Preisgesetz und ein Preisauszeichnungsgesetz wird in den Erläuterungen zu diesen Gesetzentwürfen behandelt.

Dem vorgeschlagenen Preisgesetz 1990 unterliegen mit Ausnahme der leitungsgebundenen Energiearten grundsätzlich alle Waren und Leistungen. Der Gesetzentwurf ist daher auf seine Kompatibilität mit allen drei EG-Verträgen, nämlich dem EWG-, dem EGKS- und dem EAG-Vertrag zu prüfen.

Vorweg kann festgestellt werden, daß die Kompatibilität des im Entwurf vorliegenden Gesetzes auf Grund der in seinem § 1 enthaltenen Subsidiaritätsklausel gegeben ist. Die derzeit bestehenden

- 5 -

völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs gegenüber den Europäischen Gemeinschaften sind weitgehend durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften transformiert oder besitzen selbst den Rang von Bundesgesetzen. Daher kommt eine Preisregelung nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz nur insoweit in Betracht, als dies nach den genannten Verpflichtungen zulässig ist. Auch für den Fall einer weitergehenden Annäherung Österreichs an die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere durch Einbeziehung aller sogenannten vier Freiheiten (Freiheit des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs) kann davon ausgegangen werden, daß die Subsidiaritätsklausel auch die bisher nicht erfaßten Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften abdecken würde. Durch die Subsidiaritätsklausel ist somit sichergestellt, daß das im Entwurf vorliegende Preisgesetz nur insoweit angewendet werden darf, als dies auf Grund des jeweiligen Verhältnisses Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften zulässig ist.

Zur Frage, in welchem Umfang nach dem EG-Recht eine einzelstaatliche Preisregelung zulässig ist, wird folgendes bemerkt:

1. Nach dem EWG-Vertrag:

Der EWG-Vertrag enthält ausdrückliche Bestimmungen über die Regelung von Preisen nur für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 38 bis 47 des Vertrages). Für eine Reihe dieser Erzeugnisse (z.B. Getreide, Milch, Rindfleisch, Schweinefleisch, Obst und Gemüse) gibt es gemeinschaftliche Marktordnungen mit Richt-, Interventions- und Schwellenpreisen, die vom EWG-Ministeriat beschlossen werden. Diesen Preisen kommen bestimmte Funktionen im Rahmen der EWG-Marktordnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu, wobei die Interventionspreise bei Einlieferung von Erzeugnissen in die Intervention als Mindestpreise fungieren, während z.B. die Richt- und Orientierungspreise bloße Orientierungshilfen für die Auslegung verschiedener marktbeeinflussender Maßnahmen der Gemeinschaft darstellen.

- 6 -

Für die Waren und Dienstleistungen des gewerblich-industriellen Sektors enthält der EWG-Vertrag keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Regelung von Preisen.

Der EWG-Vertrag und die auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften schließen, wie sich aus der Praxis der Mitgliedstaaten und aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt, eine nationale Festsetzung von Preisen grundsätzlich nicht aus. So hat es laut Mitteilung der Österreichischen Mission in Brüssel in Frankreich auf der Grundlage von Verordnungen vom 30. Juni 1945, die bis zum Dezember 1986 in Kraft gestanden sind, ein besonders umfangreiches System von Preisregelungen gegeben und hat auch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland im Zusammenhang mit der Privatisierung der British-Gas mit dem Gasgesetz 1986 für Gaslieferungen an Kleinabnehmer eine Preiskontrolle eingeführt. Auch aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes Rs 188/86, das sich mit der französischen Regelung der Einzelhandelsspanne für Rindfleisch befaßte, ergibt sich, daß nach dem Recht der EWG nationale Preisregelungen grundsätzlich zulässig sind.

Trotz der grundsätzlichen Zulässigkeit wird eine nationale Preisfestsetzung jedoch nur in einem sehr eingeschränkten Umfang mit dem EWG-Vertrag und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften vereinbar sein.

Eine weitgehende Unzulässigkeit einer nationalen Preisfestsetzung ergibt sich aus dem im Artikel 30 des EWG-Vertrages normierten Verbot der Diskriminierung von Einfuhren aus den Mitgliedstaaten. Eine nationale Preisfestsetzung, durch die die Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten diskriminiert wird, stellt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. z.B. das oben zitierte Urteil Rs 188/86) eine gemäß Artikel 30 des Vertrages unzulässige Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung dar. Eine Reihe von Beispielen diskriminierender und daher unzulässiger staatlicher Preisfestsetzungen sind in der

- 7 -

Richtlinie der Kommission (Nr. 70/50/EWG) vom 22. Dezember 1969, ABl. 1970 Nr. L 13, S. 29, angeführt.

Für den Agrarsektor sieht der Vertrag eine gemeinsame Agrarpolitik und eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte vor, wobei zu den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik auch die Sicherstellung der Versorgung und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen gehören. Demgemäß bilden die auf Grund des Vertrages erlassenen gemeinsamen Agrarmarktordnungen ein umfassendes Marktordnungssystem, mit dem eine nationale Preisfestsetzung weitgehend unvereinbar sein wird.

Aber auch soweit nach den vorstehenden Ausführungen im Rahmen des bestehenden Gemeinschaftsrechts eine einzelstaatliche Preisfestsetzung zulässig ist, ist jedes Mitglied der Gemeinschaft gemäß Artikel 103 Abs. 1 des EWG-Vertrages zur vorherigen Konsultation und gemäß Artikel 105 zur Koordinierung mit den übrigen Mitgliedstaaten verpflichtet.

Gemäß Artikel 103 Abs. 2 des Vertrages kann aber eine nach Gemeinschaftsrecht an und für sich zulässige einzelstaatliche Preisfestsetzung grundsätzlich auch von der Gemeinschaft vorgenommen werden. Nach der zitierten Vertragsbestimmung kann der Rat im Rahmen der Konjunkturpolitik auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen im Vertrag vorgesehenen Verfahren "einstimmig über die der Lage entsprechenden Maßnahmen entscheiden". Dies gilt gemäß Artikel 103 Abs. 4 insbesondere auch für den Fall von Versorgungsstörungen, auf die der vorliegende Gesetzentwurf primär abstellt. Zu den Maßnahmen gemäß Artikel 103 Abs. 2 zählen auch Preisfestsetzungen (vgl. Groeben-Boeckh-Thiesing-Ehlermann, Kommentar zum EWG-Vertrag, dritte Auflage, 1983, Band 1, S. 1793 f.). Artikel 103 Abs. 2 des Vertrages findet jedoch keine Anwendung in den Fällen des Artikels 224 (Maßnahmen im Kriegsfall und in ähnlichen Situationen).

- 8 -

2. Nach dem EGKS-Vertrag:

Der EGKS-Vertrag enthält in seinem Dritten Teil Kapitel V (Artikel 60 bis 64) preisrechtliche Vorschriften. Diese Bestimmungen enthalten zum Teil die Unternehmer der Gemeinschaft unmittelbar verpflichtende preisrechtliche Vorschriften (Artikel 60) und zum Teil Ermächtigungen der Kommission zur Festsetzung von Höchst- und Mindestpreisen (Artikel 61), die Ermächtigung der Gemeinschaft zu Ausgleichszahlungen (Artikel 62) und Geldbußen als Strafsanktion gegen Unternehmer, die den Bestimmungen dieses Kapitels oder den in Anwendung desselben getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln (Artikel 64).

In Anbetracht dieser sehr weitgehenden preisrechtlichen Bestimmungen des EGKS-Vertrages ist davon auszugehen, daß eine nationale Preisfestsetzung für diesem Vertrag unterliegende Waren mit dem Vertrag unvereinbar ist.

3. Nach dem EAG-Vertrag:

Der EAG-Vertrag enthält preisrechtliche Vorschriften im Zweiten Titel Abschnitt IV (Artikel 67 bis 69). Diese Bestimmungen sind jedoch, soweit feststellbar, mangels Umsetzung durch entsprechende Verordnungen bisher nicht wirksam geworden. Es ist zu vermuten, daß auf die dem Vertrag unterliegenden Waren und Leistungen hinsichtlich der Preise der EWG-Vertrag anzuwenden ist. In diesem Fall würden die vorstehenden Ausführungen über den EWG-Vertrag gelten.

Im Falle des Wirksamwerdens der zitierten preisrechtlichen Vorschriften des EAG-Vertrages dürfte eine nationale Preisfestsetzung für die dem Vertrag unterliegenden Waren und Leistungen mit dem Vertrag weitgehend unvereinbar sein.

- 9 -

Bei der Beurteilung der kostenmäßigen Auswirkungen der vorgesehenen Neuregelung der Preisrechtsmaterie ist zu berücksichtigen, daß das geltende Preisgesetz durch drei neue Gesetze ersetzt werden soll. Es ist daher bei jedem einzelnen Gesetzentwurf zu prüfen, welche kostenmäßigen Auswirkungen seine Vollziehung gegenüber der Vollziehung der entsprechenden Bestimmungen des geltenden Gesetzes hat.

Der vorliegende Entwurf eines Preisgesetzes 1990 ist hinsichtlich seiner kostenmäßigen Auswirkungen mit dem gesamten Regelungsbereich des geltenden Preisgesetzes mit Ausnahme jener Bereiche zu vergleichen, die nunmehr in den Entwürfen für ein Energiepreisgesetz und für ein Preisauszeichnungsgesetz geregelt sind.

Die Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes dürfte insgesamt einen geringeren Verwaltungsaufwand erfordern, als die Vollziehung des vergleichbaren Bereiches des geltenden Preisgesetzes. Dies ergibt sich aus der gegenüber dem geltenden Gesetz eingeschränkten Ermächtigung zur behördlichen Preisregelung sowie aus dem Entfall der Bestimmungen über den Frachtkostenausgleich und des dritten Tatbestandes der Preistreiberei (Verbot der erheblichen Überschreitung des ortsüblichen Preises).

Die Kostenersparnis durch die Einschränkung der behördlichen Preisregelung würde allerdings durch den Mehraufwand teilweise aufgehoben, der dadurch entstünde, daß es für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes durch Verordnung der Bundesregierung entsprechender Ermittlungen bedürfte, die derzeit für die Vornahme einer behördlichen Preisbestimmung nicht erforderlich sind.

- 10 -

Die Kosteneinsparungen durch den Entfall der Ermächtigung zur Durchführung eines Frachtkostenausgleichs kämen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zugute, während sich durch den Entfall des Verbotes der erheblichen Überschreitung des ortsüblichen Preises Kosteneinsparungen sowohl im genannten Bundesministerium als sachlich in Betracht kommender oberster Behörde als auch bei den zur Preisüberwachung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden der Länder ergeben würden. Da sich die Tätigkeit dieser Behörden als Preisüberwachungs- und Verwaltungsstrafbehörden bisher hauptsächlich auf das Verbot der erheblichen Überschreitung des ortsüblichen Preises bezog, würde mit Rücksicht auf die vorgesehene Übertragung dieser Aufgaben in die ausschließliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden durch die Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes diesen Behörden und den Ämtern der Landesregierungen wesentlich geringere Kosten erwachsen als den derzeit zuständigen Behörden durch die Vollziehung des Preistreibereitattbestandes des geltenden Preisgesetzes entstehen.

Eine betragsmäßige Schätzung der zu erwartenden Kosteneinsparungen durch den vorliegenden Entwurf ist, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, nicht möglich.

Die Bundeskompetenz zur Erlassung und Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes wird, soweit diese nicht bereits durch das B-VG 1929 gegeben ist (z.B. Bestimmung der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse), durch die Verfassungsbestimmung des Art. I begründet.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 1 des Preisgesetzes. Die Textierung unterscheidet sich aber insofern, als, wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sowohl für die in Geld bestehende Gegenleistung für Sachgüter als auch für die in Geld bestehende Gegenleistung für Leistungen nunmehr einheitlich der Begriff "Preis" verwendet wird.

Durch die Subsidiaritätsklausel des zweiten Satzes wird sichergestellt, daß in anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über die Höhe von Preisen für Sachgüter oder Leistungen (z.B. Eisenbahntarife, Tarife nach dem Kraftfahrliniengesetz) durch das im Entwurf vorliegende Gesetz unberührt bleiben. Auf die Bedeutung der Subsidiaritätsklausel für die Kompatibilität des vorliegenden Gesetzentwurfes mit dem EG-Recht wurde bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

Da gemäß dem ersten Satz die Preise für alle Sachgüter und Leistungen dem im Entwurf vorliegenden Gesetz unterliegen sollen und die Subsidiaritätsklausel des zweiten Satzes sich nur auf besondere bundesgesetzliche Vorschriften bezieht, ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit der Verfassungsbestimmung des Art. 1 eine umfassende Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung betreffend die Bestimmung von Preisen. Daraus folgt, daß den Ländern hinsichtlich der Bestimmung von Preisen für Sachgüter und Leistungen, soweit nicht andere Bundesgesetze eine Vollziehung durch die Länder vorsehen, keine Kompetenz zukommt.

Zu § 2:

Die Ermächtigung des Abs. 1 zur Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise im Zusammenhang mit Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen nach den einschlägigen Vorschriften entspricht dem bisherigen § 1 a Abs. 1 letzter Satz, allerdings eingeschränkt auf solche Vorschriften des Bundes. Außerdem erstreckt sich die Ermächtigung nun ausdrücklich auch auf die mit den preisgeregelten Sachgütern zusammenhängenden Nebenleistungen.

Außer in den Fällen des Abs. 1 können auch im Krisenfall, dessen Umschreibung jener des Versorgungssicherungsgesetzes entspricht, volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmt werden, und zwar jeweils für solche Sachgüter und Leistungen, die von einer drohenden oder bereits eingetretenen Versorgungsstörung betroffen sind.

- 12 -

Die Feststellung, daß bei einem oder mehreren Sachgütern oder bei einer oder mehreren Leistungen eine Versorgungsstörung vorliegt, hat die Bundesregierung mittels Verordnung zu treffen, in der sie auch festzustellen hat, welche Sachgüter oder Leistungen betroffen sind. Bei Ende der Versorgungsstörung hat die Bundesregierung ihre Verordnung unverzüglich aufzuheben, eine auf Grund dieser Verordnung erfolgte Preisbestimmung muß von der zuständigen Behörde in diesem Fall ebenfalls unverzüglich aufgehoben werden, widrigenfalls die Preisbestimmung ab diesem Zeitpunkt mit Gesetzeswidrigkeit behaftet wäre. Dies ergibt sich aus dem vorletzten Satz des Abs. 2, wonach eine Preisbestimmung nur dann und solange zulässig ist, als das Vorliegen der Voraussetzungen durch Verordnung der Bundesregierung festgestellt ist.

Zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 des Preisgesetzes. In der Z. 2 wurde klargestellt, daß sich diese Ziffer nicht auf **andere Sachgüter und Leistungen**, sondern auf andere Voraussetzungen als die Z. 1 bezieht.

Zu § 4:

Die Definition des "volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises" im Abs. 1 entspricht jener des § 2 Abs. 2 des Preisgesetzes.

Die Ermächtigung des Abs. 2 zur Bestimmung von Höchst-, Fest- oder Mindestpreisen entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 letzter Satz. Zusätzlich wird die Möglichkeit der Festsetzung von Preisbändern ausdrücklich vorgesehen.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 erster Satz und bringt lediglich eine geringfügige sprachliche Korrektur.

Zu § 5:

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Zuständigkeit zur Preisbestimmung, Abs. 4 jene zur Preisüberwachung und zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

Zur Preisbestimmung ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig, und zwar für sämtliche Sachgüter und Leistungen, somit auch für die bisher gemäß § 8 Abs. 1 des Preisgesetzes in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers fallenden Arzneimittel. Hinsichtlich der im Abs. 3 genannten Sachgüter hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bei einer Preisbestimmung - wie schon bisher - das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen. Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen gemäß dem derzeitigen § 8 Abs. 2 Z. 1 soll in Hinkunft entfallen.

Abs. 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 7 Abs. 1, wobei allerdings der Landeshauptmann nunmehr die Befugnisse des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht in dessen "Namen", sondern an dessen "Stelle" auszuüben hat. Dadurch soll klargestellt werden, daß es sich hiebei um eine Delegation handelt. Der letzte Satz stellt klar, daß mit dem Außerkrafttreten einer Delegierungsverordnung nicht nur die Zuständigkeit zu einer künftigen Preisbestimmung, sondern auch jene zur Aufhebung von auf Grund der Delegierungsverordnung erlassenen Preisverordnungen und -bescheiden der Landeshauptmänner auf den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten übergeht.

Abs. 4 normiert die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Preisüberwachung und zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren. Die bisherige Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden in ihrem Amtsbereich, wie sie derzeit im § 7 Abs. 2 und § 17 vorgesehen ist, soll künftig im Hinblick auf die vom Bundesminister für Inneres angestrebte Entlastung der Sicherheitsexekutive entfallen. Aus diesem Grund wird auch die Mitwirkung der Bundesgendarmarie bei der Preisüberwachung sowie bei der Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nicht

- 14 -

mehr vorgesehen. Bezüglich der Ausnahme für eine sechsmonatige Übergangsfrist wird auf § 15 Abs. 5 verwiesen. Der letzte Satz des Abs. 4 enthält jedoch die Verpflichtung der Bundespolizeibehörden, die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen, in diesem Bundesgesetz normierten Verwaltungsübertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Zu § 6:

Im Abs. 1 wird nunmehr klargestellt, daß es die Aufgabe der Preiskommission ist, den Bundesminister bei der Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zu beraten. Diese Aufgabe kommt der Preiskommission nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes V 46/82 vom 12. Dezember 1984 auch auf Grund des geltenden Preisgesetzes zu, wenngleich dies im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt wird. Nach dem zitierten Erkenntnis hat sich die Preiskommission nicht bloß darauf zu beschränken, dem Bundesminister das Ergebnis ihrer Willensbildung nach Art eines Sachverständigengutachtens mitzuteilen, sondern hat dem Bundesminister beratend zur Seite zu stehen.

Die Zusammensetzung der Preiskommission beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Abs. 2 bringt gegenüber der bisherigen Regelung insofern eine Änderung, als im Hinblick auf das Entfallen der Mitkompetenz des Bundesministers für Finanzen dessen Ressort in der Preiskommission künftig nicht mehr vertreten sein soll. Anstelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales soll in Hinkunft das für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes zuständige Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vertreten sein.

Im Hinblick auf den großen Anwendungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes - es findet, soweit nicht besondere bundesgesetzliche Vorschriften bestehen, auf alle Sachgüter und Leistungen Anwendung - und die Aufgabe der Preiskommission als Beratungsorgan ist es zweckmäßig, daß für verschiedene Sachbereiche verschiedene Vertreter und Ersatzmitglieder in die Preiskommission entsandt werden können.

- 15 -

Die Regelung des Vorsitzes im Abs. 4 weicht von der bisherigen Regelung insofern ab, als entsprechend der geänderten Zuständigkeit zur Preisbestimmung in Preisbestimmungsverfahren betreffend Arzneimittel der Vorsitz des Bundeskanzlers in der Preiskommission entfällt.

Zu § 7:

Gegenüber der derzeitigen Regelung besteht insofern eine Änderung, als nunmehr sämtliche in der Preiskommission vertretenen Stellen auch im Vorprüfungsverfahren anzuhören sind. Im Hinblick auf den Charakter des neuen Preisgesetzes als Krisengesetz soll analog zu § 4 Abs. 2 des Versorgungssicherungsgesetzes die Möglichkeit vorgesehen werden, bei Gefahr im Verzug eine Preisbestimmung auch ohne Anhörung der genannten Stellen und ohne vorherige Befassung der Preiskommission vorzunehmen. Die Befassung der Preiskommission ist jedoch nachträglich unverzüglich nachzuholen.

Zu § 8:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 10 Abs. 1. Durch die geänderte Fassung wird jedoch klargestellt, daß das Recht, Auskünfte einzuholen und Einsicht in Aufzeichnungen zu nehmen, den zur Preisbestimmung zuständigen Behörden nur zum Zweck der Preisbestimmung und den zur Preisüberwachung zuständigen Behörden nur zum Zweck der Preisüberwachung zusteht.

Zu § 9:

Dieser entspricht wörtlich dem derzeitigen § 12 des Preisgesetzes.

- 16 -

Zu § 10:

Dieser entspricht wörtlich dem derzeitigen § 13 Abs. 1 des Preisgesetzes. Da diese Bestimmung auch für von den Landeshauptmännern durchzuführende Preisbestimmungsverfahren gilt, erübrigt sich eine gesonderte Regelung wie sie derzeit im § 13 Abs. 2 enthalten ist.

Zu § 11:

Dieser entspricht dem derzeitigen § 12 a unter Weglassung des dritten Satzes, der im Hinblick auf die weitgehende Anknüpfung des vorliegenden Entwurfes an Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen oder an einen Krisenfall entfallen kann.

Zu § 12:

Von den drei Fällen der Preistreiberei im § 14 Abs. 3 des geltenden Preisgesetzes soll künftig nur noch die Überschreitung eines behördlich bestimmten Höchst- oder Festpreises strafbar sein. Eine erhebliche Überschreitung eines Preises, der sich nach den einschlägigen amtlichen Vorschriften über die Preiserstellung ergibt, sowie eine erhebliche Überschreitung des ortsüblichen Preises sollen künftig von dieser Strafbestimmung nicht mehr erfaßt werden. Der Straftatbestand der erheblichen Überschreitung des ortsüblichen Preises war schon bisher äußerst problematisch, weil wegen des relativ komplizierten Straftatbestandes und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Bestrafung nur in einem geringen Prozentsatz der eingeleiteten Strafverfahren möglich war. Zudem hat die Bestimmung in gewisser Hinsicht auch eine kartellierende Wirkung, weil bei Preiserhöhungen durch die Mehrheit der Unternehmer eines Ortes der erhöhte Preis der ortsübliche Preis ist und die Preiserhöhung so-

- 17 -

mit keine Überschreitung des ortsüblichen Preises darstellt. Überdies ist es fraglich, ob das Verbot der Überschreitung des ortsüblichen Preises EG-konform wäre, da Importeure dadurch gezwungen würden, die Preise der Importwaren ohne Rücksicht auf den Einstandspreis und die Einfuhr- und Transportkosten an die Preise inländischer Waren gleicher Art und Beschaffenheit anzupassen. Da dies zur Folge haben kann, daß die Preise die Import- und Transportkosten nicht mehr decken, könnte darin eine gemäß Artikel 30 des EWG-Vertrages unzulässige Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung erblickt werden.

Der vorgesehene Strafrahmen für die Preistreiberei entspricht jenem des derzeitigen § 15 Abs. 1.

Die Sanktion des Abs. 3 für ein Zuwiderhandeln gegen eine Bedingung oder Auflage entspricht dem derzeitigen § 16 Abs. 1.

Zu § 13:

Diese Bestimmungen sind gegenüber dem § 16 a des Preisgesetzes insofern erweitert, als sie analog zu § 370 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1973 auch für den Filialgeschäftsführer gelten und neben dem Geschäftsführer und Filialgeschäftsführer auch der Unternehmer strafbar ist, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Die derzeitige Verweisung auf § 9 VStG 1950, die sich im Ergebnis auf dessen Abs. 7, nämlich die Haftung des Unternehmers für die über den Geschäftsführer verhängten Geldstrafen, bezieht, wird zur Vermeidung von Unklarheiten, die sich durch die bloße Verweisung ergeben haben, durch eine selbstständige Regelung ersetzt.

Zu § 14:

Diese Bestimmung ist gleichlautend mit dem § 18 des Preisgesetzes.

- 18 -

Zu § 15:

Die im Abs. 1 vorgesehene Legisvakanz hängt mit der vorgesehenen Entlastung der Sicherheitsexekutive von den Aufgaben der Preisüberwachung einschließlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zusammen. Durch die Legisvakanz soll den Ländern die nötige Frist für erforderliche organisatorische Vorkehrungen zur Übernahme der Aufgaben der Preisüberwachung durch die Bezirksverwaltungsbehörden eingeräumt werden. Auch die Regelung des Abs. 5 hat den Zweck, den Bezirksverwaltungsbehörden die Übernahme der Aufgaben der Preisüberwachung zu erleichtern.

Die im Abs. 4 normierte weitere Anwendung des Preisgesetzes auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes begangen wurden, ist erforderlich, weil Strafbestimmungen nicht mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden dürfen.

§ 3 Abs. 3 des Versorgungssicherungsgesetzes ist außer Kraft zu setzen, da er durch den vorliegenden Gesetzentwurf überholt ist. Lenkungsmaßnahmen nach dem Versorgungssicherungsgesetz sind nämlich ohne einen diesbezüglichen Ausspruch in der die Lenkungsmaßnahmen anordnenden Verordnung Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes, sodaß für Sachgüter, auf die sich eine solche Lenkungsmaßnahme bezieht, auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes jedenfalls eine behördliche Preisbestimmung erfolgen kann.

Zu § 16:

Derzeit findet sich eine Verweisung auf das Preisgesetz im § 3 des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 299, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 331/1988 und im § 20 des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546, in der Fassung der Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 339.

Zu § 17:

Dieser enthält die Vollzugsklausel.

V o r b l a t t

Problem:

Auf Grund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse und der Bemühungen Österreichs um einen EG-Beitritt ist im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien eine Deregulierung auf dem Gebiet des Preisrechts erforderlich. Hierbei sollen für die Preisbestimmung für leitungsgebundene Energiearten Regelungen getroffen werden, die von den für die übrigen Sachgüter und Leistungen vorgesehenen Regelungen in mehrfacher Hinsicht abweichen.

Ziel

ist ein eigenes Energie-Preisgesetz für leitungsgebundene Energiearten und die Ermächtigung der Behörde zur Preisbestimmung für leitungsgebundene Energiearten unabhängig von einer Versorgungsstörung unter Berücksichtigung näher konkretisierter energiepolitischer Ziele. Weiters soll die Bundeskompetenz zu Gunsten der Länder eingeschränkt werden.

Inhalt:

Während eine behördliche Preisbestimmung im allgemeinen nur bei Versorgungsstörung möglich sein soll, ist eine solche Voraussetzung für die Preisregelung bei leitungsgebundenen Energiearten im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der Versorgung mit leitungsgebundenen Energiearten nicht vorgesehen. Auch soll klargestellt werden, daß die Ermächtigung zur Bestimmung der Preise auch die Ermächtigung zur Gestaltung der Tarifstruktur einschließt. Schließlich sollen zur Bestimmung der Tarife - von einigen zentralen Energieversorgungsunternehmen abgesehen - die Länder zuständig sein, wobei jedoch der Bund die Möglichkeit haben soll, für die Länder verbindliche Tarifgrundsätze zu erlassen.

Alternativen:

Beibehaltung der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes. Auch in diesem Fall müßte im Gesetz ausdrücklich normiert werden, daß die Preisbehörde auch zur Bestimmung der Tarifstruktur zuständig ist.

Kosten:

Durch die weitgehende Übertragung der Vollziehungskompetenz an die Länder würden sich für den Bund beträchtliche Kosteneinsparungen ergeben.

Beilage 5 zu Zl. 36.343/50-III/7/89

Entwurf

Bundesgesetz vom 1990, mit dem Bestimmungen über Preise für leitungsgebundene Energiearten getroffen werden (Energie-Preisgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Verfassungsbestimmung

(1) Die Gesetzgebung in Angelegenheiten, wie sie im Artikel II geregelt sind, ist bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die Vollziehung in diesen Angelegenheiten ist Landessache, soweit sich aus Artikel II nicht anderes ergibt. Artikel 15 Abs. 8 und Artikel 131 Abs. 1 Z. 2 B-VG sind anzuwenden.

(2) Dieser Artikel tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Geltungsbereich

§ 1. Die Tarife (Tarifpreise einschließlich der Tarifstruktur) für die Lieferung von elektrischer Energie, Gas und Fernwärme und für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen unterliegen diesem Bundesgesetz.

Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Tarife

§ 2. (1) Für die Lieferung von elektrischer Energie, Gas und Fernwärme und für damit zusammenhängende Nebenleistungen können volkswirtschaftlich gerechtfertigte Tarife bestimmt werden, die den Grundsätzen der Transparenz zu entsprechen und nach Maßgabe volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte kostenorientiert und ausgewogen zu sein haben.

(2) Die Tarife sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie die optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen und eine möglichst umweltverträgliche Energieerzeugung und -verwendung gewährleisten sowie den sonstigen bei der Erzeugung und im Vertrieb jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen und der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen.

(3) Tarife sind transparent, wenn sie für den Energieabnehmer leicht verständlich sind und ihm innerhalb der angebotenen Tarife optimale Entscheidungen ermöglichen.

(4) Tarife sind kostenorientiert, wenn grundsätzlich die Kosten einer möglichst kostengünstigen Energieversorgung die Tarifpreise bestimmen und die Tarifpreise und ihre Komponenten die Struktur der Gesteuerungskosten der Energieversorgung soweit wie möglich widerspiegeln.

- 3 -

(5) Tarife sind ausgewogen, wenn ein Verbraucher oder eine Verbrauchergruppe möglichst jenen Preis zu bezahlen hat, der im Durchschnitt der jeweiligen Verbrauchscharakteristik und damit Kostenverursachung entspricht.

(6) Die Tarifpreise können als Höchst-, Fest- oder Mindestpreise bestimmt werden. Für dieselbe Energieart oder eine damit zusammenhängende Nebenleistung kann für dieselbe Wirtschaftsstufe sowohl ein Höchst- als auch ein Mindestpreis bestimmt werden (Preisband).

(7) Die Bestimmung von Tarifen kann unter Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, für Umweltsanierungsmaßnahmen, die durch den Bau oder den Betrieb von Energieerzeugungs- oder -verteilungsanlagen erforderlich werden, für die wirtschaftliche Verwendung von Energie, für die optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen und für die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energietechnologien Beträge in der Höhe der für die genannten Zwecke in der Kalkulation des Energiepreises enthaltenen Kosten zu verwenden oder Gebietskörperschaften oder öffentlichen Fonds zur Verfügung zu stellen.

§ 3. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung zur Gewährleistung der Transparenz und, nach Maßgabe volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte, der Kostenorientiertheit und Ausgewogenheit der Tarife nähere Grundsätze festzulegen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ein Begutachtungsverfahren durchzuführen, in dem die im § 5 Abs. 2 genannten Stellen und je nach dem betroffenen Energieträger der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs oder der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen zu hören sind.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 Gutachten von Sachverständigen des In- und Auslandes aus den Fachgebieten der Betriebs-, Volks- und Energiewirtschaft insbesondere zu Bilanz- und Kalkulationsfragen, zu Einsparungs- und Rationalisierungsmaßnahmen der Energieversorgungsunternehmen, zum Querverbund zu anderen Unternehmensbereichen und anderen Unternehmen, zur Optimierung der Koordinierung der Ausbauplanung, des Betriebes von Anlagen und der Energieverwendung einholen.

(4) Die von der Landesregierung zu bestimmenden Tarife (§ 4 Abs. 1) haben den Grundsätzen gemäß Abs. 1 zu entsprechen.

Behörden

§ 4. (1) Zur Bestimmung der Tarife ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Landesregierung des Landes zuständig, in dem das Energieversorgungsunternehmen seinen Sitz hat.

(2) Zur Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Tarife für die Lieferung elektrischer Energie und für damit zusammenhängende Nebenleistungen der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) sowie für die Abgabe von importiertem oder im Inland gefördertem Erdgas durch das importierende oder gasfördernde Unternehmen und für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

- 5 -

(3) Die Überwachung der Einhaltung der auf Grund dieses Bundesgesetzes bestimmten Tarifpreise und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden. Bei Tarifen nach Abs. 2 werden diese in mittelbarer Bundesverwaltung tätig. Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen (§ 11) der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Preiskommission

§ 5. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist zur Beratung des Bundesministers (§ 6 Abs. 2) eine Preiskommission zu bilden.

(2) Der Preiskommission haben außer dem Vorsitzenden anzugehören:

1. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie;
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages.

(3) Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter und Ersatzmitglieder der Bundesministerien sind von den zuständigen Bundesministern, die übrigen Vertreter und Ersatzmitglieder von den im Abs. 2 Z. 2 bezeichneten Körperschaften zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Preiskommission sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Vorsitzenden der Preiskommission zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(4) Den Vorsitz in der Preiskommission hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder ein von ihm bestellter Bediensteter seines Bundesministeriums zu führen.

- 6 -

Verfahren für die Bestimmung von Tarifen

§ 6. (1) Die Bestimmung der Tarife kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Anträge sind bei der zuständigen Behörde einzubringen. Diese hat vor jeder Bestimmung von Tarifen ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen, in dem die Partei zu hören ist. Außerdem hat im Vorprüfungsverfahren, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist, die Landesregierung Vertretern der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landes-Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Vertretern der im § 5 Abs. 2 genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens sämtliche Unterlagen der Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen. Der Vorsitzende kann zur Beratung in der Preiskommission auch Sachverständige beiziehen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Anhörung der im Abs. 1 genannten Körperschaften und Bundesministerien sowie die Begutachtung durch die Preiskommission entfallen. Die Landesregierung hat jedoch nachträglich unverzüglich die im Abs. 1 genannten Landeskammern anzuhören und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nachträglich unverzüglich die Preiskommission mit der Angelegenheit zu befassen.

(4) Werden im Vorprüfungsverfahren Betriebsprüfungen vorgenommen, so hat die Landesregierung die Unterlagen hierüber den im Abs. 1 genannten Landeskammern zu übermitteln. Im Fall des Abs. 3 kann diese Übermittlung auch nachträglich erfolgen. Der

- 7 -

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Unterlagen über Betriebsprüfungen, wenn diese im Vorprüfungsverfahren vorgenommen wurden, außer im Fall des Abs. 3 den Vertretern der im § 5 Abs. 2 genannten Bundesministerien und Körperschaften, wenn die Betriebsprüfung aber im Verfahren vor der Preiskommission vorgenommen wurde sowie im Fall des Abs. 3 den Mitgliedern der Preiskommission zu übermitteln.

(5) Vertreter der überprüften Unternehmen können von der Behörde im Vorprüfungsverfahren zur weiteren Auskunftserteilung vorgeladen werden.

Auskunftspflicht

§ 7. (1) Die für die Erlassung von Tarifgrundsätzen (§ 3 Abs. 1) und die für die Bestimmung von Tarifen zuständigen Behörden sind berechtigt, durch ihre Organe von den gemäß Abs. 3 Auskunftspflichtigen Auskunft über alles zu verlangen, was für die Erlassung von Tarifgrundsätzen beziehungsweise die Bestimmung von Tarifen erforderlich ist und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

(2) Zum Zweck der Preisüberwachung stehen die im Abs. 1 genannten Befugnisse den zur Preisüberwachung zuständigen Behörden zu.

(3) Zur Auskunft sind alle Unternehmer sowie die Vereinigungen und Verbände von Unternehmern verpflichtet. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(4) Alle Auskünfte sind kostenlos zu erteilen.

- 8 -

Kostenersatzpflicht

§ 8. (1) Für eine nach diesem Bundesgesetz auf Antrag vorgenommene Bestimmung von Tarifen ist ein Kostenersatz von mindestens 300 S und höchstens 6 000 S zu leisten. Die in diesem Rahmen vorzunehmende Bemessung des Kostenersatzes hat sich im Einzelfall nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Bestimmung von Tarifen und dem Wert der von der Bestimmung von Tarifen betroffenen Sachgüter oder Leistungen zu richten. § 76 AVG 1950 wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(2) Zum Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

Verschwiegenheitspflicht

§ 9. Wer an einem Verfahren zur Erlassung von Tarifgrundsätzen (§ 3 Abs. 1) oder zur Bestimmung von Tarifen einschließlich des Verfahrens vor der Preiskommission teilnimmt, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während noch nach Abschluß des Verfahrens offenbaren oder verwerten.

- 9 -

Kundmachung von Verordnungen

§ 10. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit seine Vollziehung Bundessache ist, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen. Sie treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten bestimmt ist, mit Beginn des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, so sind die Verordnungen in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

Strafbestimmungen

§ 11. (1) Wer für die Lieferung elektrischer Energie, von Gas oder Fernwärme oder für eine damit zusammenhängende Nebenleistung einen höheren als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist ganz oder teilweise für verfallen zu erklären.

(3) Wer einer Bedingung oder Auflage gemäß § 2 Abs. 7 oder dem § 7 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen.

- 10 -

§ 12. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 39 der Gewerbeordnung 1973 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt, so sind Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

(2) Der Unternehmer ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der Anzeige oder Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

(4) Der Unternehmer haftet für die über den Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

§ 13. Die Verletzung von Geheimnissen entgegen dem § 9 ist nach § 122 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Schlußbestimmungen

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf seine Kundmachung folgt. Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

- 11 -

(2) Die auf Grund des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch die Preisgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 337, erlassenen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Verordnungen betreffend Preisbestimmung für diesem Bundesgesetz unterliegende Sachgüter und damit zusammenhängende Nebenleistungen bleiben in jedem einzelnen Land in Kraft, bis von der jeweiligen Landesregierung auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene, den gleichen Gegenstand regelnde Verordnungen in Kraft treten, längstens jedoch bis zum Ablauf von einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Für die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) bleiben die im ersten Satz genannten Verordnungen als Bundesgesetze weiter in Kraft, bis ein vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener, den gleichen Gegenstand regelnder Bescheid in Wirksamkeit tritt, längstens jedoch bis zum Ablauf von einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(3) Die auf Grund des Preisgesetzes erlassenen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Bescheide betreffend Preisbestimmung für die Lieferung von elektrischer Energie, Gas oder Fernwärme und für damit zusammenhängende Nebenleistungen bleiben bis zum Wirksamwerden von den gleichen Gegenstand regelnden Bescheiden auf Grund dieses Bundesgesetzes unberührt.

(4) Auf bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängige Preisbestimmungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(5) Auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, ist weiterhin das Preisgesetz anzuwenden.

(6) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Sicherheitsorgane dieser Behörden, haben in den ersten sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung des § 11 durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

§ 15. Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes auf Bestimmungen des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, hingewiesen wird, treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 16. Mit der Vollziehung des Art. II sind

1. hinsichtlich der §§ 3 Abs. 1 bis 3, 4 Abs. 2 und 3 zweiter Satz, 5, 6 Abs. 2, 10, 14 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.
2. hinsichtlich des § 4 Abs. 3 letzter Satz der Bundesminister für Inneres,
3. hinsichtlich des § 5 Abs. 3, soweit dieser sich auf die Bestellung von Vertretern und Ersatzmitgliedern der Bundesministerien für die Preiskommission bezieht, je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
4. hinsichtlich des § 13, soweit dieser durch die Gerichte zu vollziehen ist, der Bundesminister für Justiz,

- 13 -

5. hinsichtlich des § 14 Abs. 5 und 6 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Inneres,
 6. hinsichtlich der §§ 1, 2, 4 Abs. 3 erster Satz, 6 Abs. 1 und 3 bis 5, 7, 8, 9, 11, 12, 14 Abs. 4 und 15 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und die Landesregierungen,
 7. im übrigen die Landesregierungen
- betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu dem unter einem zur Beguchtachtung versandten Entwurf eines Preisgesetzes 1990 ausgeführt wurde, ist das Preisgesetz in seiner derzeitigen Fassung durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Bemühungen Österreichs um einen EG-Beitritt weitgehend überholt und soll daher im Sinne des Arbeitsübereinkommens der beiden Regierungsparteien auch auf dem Gebiet des Preisrechts eine Deregulierung und weitgehende Anpassung an das EG-Recht erfolgen. Da für leitungsgebundene Energiearten andere Regelungen vorgesehen sind, als für die übrigen Sachgüter und Leistungen, soll die behördliche Preisbestimmung für leitungsgebundene Energiearten in einem eigenen Gesetz geregelt werden.

Während im allgemeinen eine behördliche Preisbestimmung im Sinne ihres ursprünglichen Zwecks im wesentlichen nur bei Versorgungsstörung möglich sein soll, soll die behördliche Preisbestimmung für leitungsgebundene Energiearten, nämlich für elektrische Energie, Gas und Fernwärme und für die damit verbundenen Nebenleistungen, im Hinblick auf die Monopolstellung der zuständigen Versorgungsunternehmen weiterhin nicht vom Vorliegen einer Versorgungsstörung abhängig sein. Weiters sollen die Tarife verstärkt in den Dienst der Verwirklichung energiepolitischer Ziele gestellt werden. Schließlich sollen entsprechend einer wiederholten Forderung der Länder nach Einschränkung der Sonderkompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Preisrechts zur behördlichen Preisbestimmung grundsätzlich die Länder zuständig sein. Die Zuständigkeit des Bundes soll auf die Erlassung von Grundsätzen für bestimmte Anforderungen, denen die Tarife entsprechen müssen, und die Preisbestimmung für bestimmte zentrale Energieversorgungsunternehmen eingeschränkt werden.

Weiters soll die Zuständigkeit der Preisbehörde zur Festlegung der Tarifstruktur im Gesetz ausdrücklich verankert werden.

- 2 -

Zur Frage der Kompatibilität des vorliegenden Gesetzentwurfes mit dem EG-Recht wird folgendes bemerkt:

Der EWG-Vertrag, dem die leitungsgebundenen Energiearten unterliegen, enthält zwar keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Regelung von Preisen, doch ergibt sich eine Einschränkung der Zulässigkeit einer einzelstaatlichen Preisfestsetzung aus dem im Artikel 30 des Vertrags normierten Verbot der Diskriminierung von Einfuhren aus den Mitgliedstaaten. Eine einzelstaatliche Preisfestsetzung, durch die die Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten diskriminiert wird, stellt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. das Urteil Rs 188/86) eine gemäß Artikel 30 des Vertrags unzulässige Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung dar. Demnach wäre im Fall eines EG-Beitritts Österreichs eine behördliche Preisregelung für leitungsgebundene Energiearten auf Grund des im Entwurf vorliegenden Gesetzes insoweit zulässig, als dadurch nicht die Einfuhr aus den übrigen Mitgliedstaaten diskriminiert wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland die Stromtarife einer behördlichen Genehmigung unterliegen und die genehmigten Tarife Höchstpreise sind. Auf Grund des sehr unbestimmten und weiten Begriffes der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung der Tarife würde es im Fall der EG-Mitgliedschaft Österreichs im allgemeinen möglich sein, die Tarife auf Grund des im Entwurf vorliegenden Gesetzes EG-konform festzusetzen.

In kostenmäßiger Hinsicht müßte der vorliegende Gesetzentwurf für den Bund positive Auswirkungen haben. Durch die weitgehende Übertragung der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder würden sich für den Bund beträchtliche Kosteneinsparungen ergeben. Da diese jedoch durch die voraussichtlich sehr kostenaufwendigen Verfahren zur Erlassung von Tarifgrundsätzen teilweise kompensiert würden, ist eine betragsmäßige Angabe der Kostenersparnis nicht möglich.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der im Artikel II des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelung und zur teilweisen Voll-

- 3 -

ziehung derselben stützt sich, soweit sie nicht bereits auf Grund des Artikel 10 B-VG gegeben ist, auf Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes. Diese Kompetenzbestimmung ist dem Kompetenztyp des Artikels 11 B-VG nachgebildet.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die Zuständigkeit der Preisbehörden nicht auf die ziffernmäßige Festsetzung der Tarifpreise beschränkt ist, sondern sich auch auf die Festlegung der Tarifstruktur, das heißt des Tarifgefüges erstreckt. Eine solche Klarstellung ist erforderlich, weil die Zuständigkeit der Preisbehörden zur Festlegung der Tarifstruktur in den letzten Jahren von den meisten Ländern und Landes-Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestritten wurde, eine Preisbestimmung ohne die Befugnis der Preisbehörde, auch die Tarifstruktur festzulegen, praktisch jedoch nicht möglich ist.

Zu § 2:

Abs. 1 ermächtigt die Behörde zur Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Tarife und entspricht insofern dem § 2 Abs. 1 des geltenden Preisgesetzes, er geht aber über diesen hinaus, da der Begriff "volkswirtschaftlich gerechtfertigt" gemäß seiner Definition im Abs. 2 verlangt, daß volkswirtschaftlich gerechtfertigte Tarife die optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen und eine möglichst umweltverträgliche Energieerzeugung und -verwendung zu gewährleisten haben, und im Abs. 1 weiters angeordnet ist, daß die volkswirtschaftlich gerechtfertigten Tarife den Grundsätzen der Transparenz zu entsprechen und nach Maßgabe volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte kostenorientiert und ausgewogen zu sein haben.

- 4 -

Die in den Abs. 1 und 2 genannten Anforderungen an die Tarife sollen der Verwirklichung bestimmter im Energiekonzept 1984 und im Energiesparprogramm 1988 der Bundesregierung sowie im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 16. Jänner 1987 festgelegter Ziele der Energiepolitik dienen. Diese Ziele sind vor allem die optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen, eine möglichst sparsame Verwendung der Endenergie sowie die Umweltverträglichkeit der Energienutzung und -verwendung.

Die Preisbehörde hat die Tarife nach diesen Zielsetzungen auszurichten.

Die optimale Nutzung vorhandener Energieressourcen kann durch die behördliche Preisbestimmung beispielsweise dadurch unterstützt werden, daß durch eine entsprechende Tarifgestaltung Spitzenlasten und damit zu deren Deckung erforderliche Reservekapazitäten vermieden werden. Diesem Ziel dient vor allem die Kostenorientiertheit der Tarife, durch die die Verbraucher veranlaßt werden sollen, den Energieverbrauch soweit wie möglich in die preisgünstigeren Lasttäler zu verlagern. Ein kostenorientiertes, zweigliedriges Tarifsystem, das die Gestehungskostenstruktur des gelieferten Stroms nach der Erzeugungscharakteristik im zeitlichen Verlauf widerspiegelt und damit möglichst betriebswirtschaftlich rationelle Grundlagen für die Unternehmensentscheidungen bilden soll, hat sich in der Vergangenheit bei Stromlieferungen an Großabnehmer bereits bewährt.

Das Erfordernis der Transparenz der Tarife dient vor allem der sinnvollen Nutzung der Endenergie (Energiesparen). Die Transparenz der Tarife sowie der Rechnungen ist primäre Voraussetzung für jedes Preisbewußtsein auf dem Energiesektor und damit für jedes Energiesparbewußtsein. Eine bessere Lesbarkeit von Energierechnungen der Energieversorgungsunternehmen erfordert die Erstellung von Rechnungen, die für jeden Energieabnehmer übersichtlich gestaltet und leicht verständlich sind.

Die Ausgewogenheit der Tarife soll eine möglichst kostenverursachungsgerechte Belastung der Verbraucher und Verbrauchergruppen gewährleisten.

Eine Tarifgestaltung, die im Sinne der vorstehenden Ausführungen der optimalen Nutzung der vorhandenen Energieressourcen oder dem Energiesparen dient, trägt durch die Einsparung von Erzeugungs- und Verteilungskapazitäten auch zur Umweltschonung bei und liegt daher auch im Interesse des Umweltschutzes.

Auf Grund des Abs. 7 zweiter Satz sollen die Energieversorgungsunternehmen insbesondere verpflichtet werden können, die Kosten der Sanierung der durch die Energieerzeugungs-, Energiegewinnungs- und -verteilungsanlagen beeinträchtigten Umwelt, wie zum Beispiel der Behebung der durch einen Kraftwerksbau verursachten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, soweit eine Sanierung möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, mitzutragen. Die Durchführung solcher Maßnahmen kann durch das Energieversorgungsunternehmen, durch eine Gebietskörperschaft, insbesondere eine Gemeinde, oder durch einen für solche Aufgaben zuständigen öffentlichen Fonds erfolgen. Die vorgesehene Verwendung von Erlösteilen für die wirtschaftliche Verwendung von Energie, für die Förderung der optimalen Nutzung der vorhandenen Energieressourcen und für die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energietechnologien soll dazu beitragen, Umweltbeeinträchtigungen von vornherein soweit wie möglich zu vermeiden.

Zu § 3:

Diese Bestimmungen sollen gewährleisten, daß sämtliche Tarife für eine bestimmte Energieart im ganzen Bundesgebiet im Interesse energiepolitischer Zielsetzungen bestimmten, im Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen. Erreicht wird dies durch die Erlassung von Grundsätzen, denen die Tarife hinsichtlich bestimmter Anforderungen entsprechen müssen (Abs. 1 bis 3), und die Bindung der

- 6 -

Landesregierungen an diese Grundsätze bei der Festsetzung der Tarife. Diese Konstruktion ist ähnlich jener in der Bundesrepublik Deutschland, wo das Wirtschaftsministerium für elektrische Energie eine Bundestarifordnung erlassen hat, die Grundlage für die Genehmigung der Tarife durch die zuständige Landesbehörde ist.

Definiert sind die Begriffe der Transparenz, Kostenorientiertheit und Ausgewogenheit, hinsichtlich derer der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Grundsätze festlegen kann, im § 2.

Welchen energiepolitischen Zielen die Transparenz, Kostenorientiertheit und Ausgewogenheit der Tarife dienen, wurde bereits zu § 2 ausgeführt.

Gemäß Abs. 4 ist die Landesregierung an die Tarifgrundsätze nicht nur bei der Tarifbestimmung durch Bescheid, sondern auch bei der Tarifbestimmung durch Verordnung, etwa für die große Zahl von kleinen und mittleren Elektrizitätsversorgungsunternehmen eines Bundeslandes, gebunden. Diese Konstruktion, wonach sich eine Verordnung nicht nur unmittelbar auf das Gesetz, sondern auch auf eine Durchführungsverordnung einer anderen Behörde zu stützen hat, hat ein Vorbild im § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966. Nach dieser Bestimmung hat die zuständige akademische Behörde die Studienpläne unter Berücksichtigung der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erlassenen Studienordnungen zu erlassen.

Die Einhaltung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Tarifgrundsätze durch die Landesregierungen ist durch Artikel I letzter Satz (Aufsichtsrecht des Bundes und Möglichkeit der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gegen rechtswidrige Bescheide) gewährleistet.

Zu § 4:

Die Abs. 1 und 2 regeln die Zuständigkeit zur Bestimmung von Tarifen für Lieferungen von elektrischer Energie, Gas und Fernwärme samt Nebenleistungen, Abs. 3 jene zur Preisüberwachung und zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

Die Tarifbestimmung ist grundsätzlich Landessache, zuständig ist die Landesregierung als einzige Instanz und zwar für die Tarife der Landesgesellschaft, der hauptstädtischen sowie der kleinen und mittleren Energieversorgungsunternehmen, die ihren Sitz in dem betreffenden Bundesland haben.

Abs. 2 enthält Ausnahmen von der Zuständigkeit der Landesregierungen. Die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für die in dieser Bestimmung genannten zentralen Energieversorgungsunternehmen ist erforderlich, weil diese unmittelbar oder mittelbar alle übrigen Energieversorgungsunternehmen beliefern und ihre Preise daher große Auswirkungen auf die Preise der übrigen Energieversorgungsunternehmen haben. Die Bestimmung der Tarife dieser zentralen Energieversorgungsunternehmen kann daher nicht der Landesregierung jenes Landes überlassen werden, in dem sie ihren Sitz haben.

Abs. 3 normiert die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Preisüberwachung und zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren. Hinsichtlich der nach Abs. 1 festgesetzten Tarife werden diese Behörden im Rahmen der Landesvollziehung und hinsichtlich der Tarife gemäß Abs. 2 in mittelbarer Bundesverwaltung tätig. Die bisherige Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden in ihrem Amtsbereich, wie sie derzeit im § 7 Abs. 2 und § 17 des Preisgesetzes vorgesehen ist, soll im Hinblick auf die vom Bundesminister für Inneres angestrebte Entlastung der Sicherheitsexekutive künftig entfallen. Aus diesem Grund wird auch die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Preisüberwachung und Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr vorgesehen. Der letzte Satz enthält jedoch eine Verpflichtung der Bundespolizeibehörden, die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Zu § 5:

Im Abs. 1 wird klargestellt, daß es die Aufgabe der Preiskommission ist, den Bundesminister bei der Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zu beraten. Diese Aufgabe kommt der Preiskommission nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes V 46/82 vom 12. Dezember 1984 auch auf Grund des geltenden Preisgesetzes zu, wenngleich dies im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt wird. Nach dem zitierten Erkenntnis hat sich die Preiskommission nicht bloß darauf zu beschränken, dem Bundesminister das Ergebnis ihrer Willensbildung nach Art eines Sachverständigengutachtens mitzuteilen, sondern hat dem Bundesminister beratend zur Seite zu stehen.

Die Zusammensetzung der Preiskommission bringt gegenüber der derzeitigen Regelung insofern eine Änderung, als im Hinblick auf das Entfallen einer Mitkompetenz des Bundesministers für Finanzen in Preisangelegenheiten dessen Ressort in der Preiskommission künftig nicht mehr vertreten sein soll. Anstelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales soll in Hinkunft das für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes zuständige Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vertreten sein.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen den derzeitigen Regelungen.

Zu § 6:

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren sowohl für die Tarifbestimmung durch die Landesregierung als auch für jene durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Anhörungsrechte im Verfahren der Landesregierung sind jenen, die im geltenden Preisgesetz für das Verfahren beim Bundesministerium normiert sind, sinngemäß nachgebildet.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 2 Abs. 4 dritter Satz und Abs. 5 letzter Satz. Eine entsprechende Regelung für das Verfahren der Landesregierung wird nicht getroffen, da die Preiskommission als Institution lediglich beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtet ist.

Abs. 3 sieht analog zum Entwurf eines Preisgesetzes 1990 die Möglichkeit vor, bei Gefahr im Verzug eine Tarifbestimmung auch ohne Anhörung der genannten Stellen und ohne Befassung der Preiskommission vorzunehmen. Das Anhörungsverfahren der Landesregierung bzw. die Befassung der Preiskommission durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sind jedoch nachträglich unverzüglich nachzuholen.

Zu § 7:

Dieser entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10, wobei allerdings klargestellt wird, daß den zur Erlassung von Tarifgrundsätzen, zur Tarifbestimmung sowie zur Preisüberwachung zuständigen Behörden das Recht, Auskünfte einzuholen und Einsicht in Aufzeichnungen zu nehmen, jeweils nur im Rahmen ihres Aufgabebereiches zusteht.

Zu § 8:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen, abgesehen von der Erhöhung des Rahmens für die Kostenbestimmung, wörtlich dem derzeitigen § 12 des Preisgesetzes.

- 10 -

Zu § 9:

Dieser entspricht dem derzeitigen § 13 Abs. 1 des Preisgesetzes und gilt sowohl für das Verfahren der Landesregierung als auch für jenes des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu § 10:

Dieser entspricht weitgehend dem derzeitigen § 12 a. Lediglich der letzte Satz, wonach die erleichterte Kundmachung nur im Zusammenhang mit Lenkungsmaßnahmen zulässig ist, wurde nicht übernommen, weil der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Hinblick auf die eingeschränkte Vollziehungskompetenz des Bundes nur noch die Tarifgrundsätze und nicht auch Preise durch Verordnung festzusetzen haben wird und die Erlassung von Tarifgrundsätzen im allgemeinen in keinem zeitlichen Zusammenhang mit der Anwendung von Lenkungsgesetzen stehen wird.

Zu § 11:

Analog zum Entwurf eines Preisgesetzes 1990 soll auch nach dem vorliegenden Entwurf von den drei Tatbeständen der Preistreiberei des § 14 Abs. 3 des geltenden Preisgesetzes nur die Überschreitung eines behördlich bestimmten Höchst- oder Festpreises strafbar sein. Der vorgesehene Strafrahmen entspricht jenem des derzeitigen § 15 Abs. 1.

Die Sanktion des Abs. 3 für ein Zuwiderhandeln gegen eine Bedingung oder Auflage entspricht dem derzeitigen § 16 Abs. 1.

Zu § 12:

Diese Bestimmungen sind gegenüber dem § 16 a des Preisgesetzes insofern erweitert, als sie analog zu § 370 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1973 auch für den Filialgeschäftsführer gelten und neben dem Geschäftsführer und Filialgeschäftsführer auch der Unternehmer strafbar ist, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Die derzeitige Verweisung auf § 9 VStG 1950, die sich im Ergebnis auf dessen Abs. 7, nämlich die Haftung des Unternehmers für die über den Geschäftsführer verhängten Geldstrafen, bezieht, wird zur Vermeidung von Unklarheiten, die sich durch die bloße Verweisung ergeben haben, durch eine selbstständige Regelung ersetzt.

Zu § 13:

Diese Bestimmung ist gleichlautend mit dem § 18 des Preisgesetzes.

Zu § 14:

Die im Abs. 1 vorgesehene Legisvakanz hängt mit der vorgesehenen Entlastung der Sicherheitsexekutive von den Aufgaben der Preisüberwachung einschließlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zusammen. Durch die Legisvakanz soll den Ländern die nötige Frist für erforderliche organisatorische Vorkehrungen zur Übernahme der Aufgaben der Preisüberwachung durch die Bezirksverwaltungsbehörden eingeräumt werden. Auch die Regelung des Abs. 6 hat den Zweck, den Bezirksverwaltungsbehörden die Übernahme der Aufgaben der Preisüberwachung zu erleichtern.

- 12 -

Gemäß Abs. 2 soll eine als Bundesgesetz weiter geltende Verordnung in einem Bundesland außer Kraft treten, sobald eine von der Landesregierung auf Grund des im Entwurf vorliegenden Gesetzes erlassene, den gleichen Gegenstand regelnde Verordnung in Kraft tritt, längstens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes. Der letzte Satz des Abs. 2 regelt die Weitergeltung der Verordnungen als Bundesgesetze für die Verbundgesellschaft, soweit sie auf diese anzuwenden sind. Eine solche Sonderregelung ist erforderlich, weil zur Preisbestimmung für die Verbundgesellschaft gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfes weiterhin der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist.

Die im Abs. 5 normierte weitere Anwendung des Preisgesetzes auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes begangen wurden, ist erforderlich, weil Strafbestimmungen nicht mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden dürfen.

Zu § 15:

Verweisungen in anderen Rechtsvorschriften des Bundes auf das geltende Preisgesetz, die für den Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.

Zu § 16:

Dieser enthält die Vollzugsklausel.

Beilage 7 zu Zl. 36.343/50-III/7/89

V o r b l a t t

Problem:

Das Konzept der Neuregelung der Preisrechtsmaterie sieht vor, die Preisauszeichnung getrennt von den Vorschriften über die behördliche Preisbestimmung in einem eigenen unbefristeten Gesetz zu regeln und dabei - im Gegensatz zur derzeitigen Regelung - auf eine Ausweitung der durch das B-VG gegebenen Bundeskompetenz zu verzichten. Auch läßt die durch wiederholte Novellierungen entstandene teilweise Unübersichtlichkeit der derzeitigen Preisauszeichnungsvorschriften eine Neuregelung zweckmäßig erscheinen. Darüber hinaus erfordern die Bemühungen Österreichs um einen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften eine weitgehende Anpassung der Preisauszeichnungsvorschriften an die EG-Richtlinien.

Ziel:

Die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Preisgesetzes sollen weitgehend inhaltsgleich übernommen, legislativ verbessert und leichter vollziehbar gemacht werden. Darüber hinaus soll auch die Regelung der Grundpreisauszeichnung in den Gesetzentwurf einbezogen werden. Die Sicherheitsexekutive soll von der Überwachung der Preisauszeichnung und von der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren entlastet werden.

Inhalt:

Der vorliegende Entwurf sieht vor allem für Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen, die Pflicht zur Auszeichnung der Preise für Sachgüter und Leistungen vor. Dieser Geltungsbereich wird um einige Angelegenheiten außerhalb der Gewerbeordnung, für deren Regelung ebenfalls die Bundeskompetenz gegeben ist, erweitert.

Alternativen:

Im Hinblick auf die angestrebte möglichst weitgehende EG-Konformität bestehen keine grundlegenden Alternativen zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Kosten:

Die vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Preisüberwachung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz hat eine Kostenverschiebung vom Bund zu den Ländern zur Folge.

Beilage 8 zu Zl. 36.343/50-III/7/89

ENTWURF

Bundesgesetz vom 1990 über die Auszeichnung von Preisen
(Preisauszeichnungsgesetz - PrAG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Auszeichnung der Preise von Sachgütern und Leistungen, die im Rahmen solcher Tätigkeiten angeboten werden, die der Gewerbeordnung 1973 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt überdies für das Anbieten anderer Sachgüter als Arzneimittel in Apotheken sowie für Schieß- und Sprengmittel und für Tabakerzeugnisse.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht

1. für Sachgüter und Leistungen, die ausschließlich Unternehmern angeboten werden,
2. für Sachgüter und Leistungen, für die die Preisauszeichnung in anderen Bundesgesetzen geregelt ist.

Pflicht zur Auszeichnung

§ 2. (1) Unternehmer haben die Preise für Sachgüter auszuzeichnen, sofern diese

1. sichtbar ausgestellt sind oder
2. in den Geschäftsräumlichkeiten nicht sichtbar ausgestellt zum Verkauf bereitgehalten werden.

- 2 -

(2) Werden an Stelle von Sachgütern Attrappen oder Muster ausgestellt, so sind diese hinsichtlich der Preisauszeichnung wie die Sachgüter selbst zu behandeln.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Versteigerungen sowie für Kunstgegenstände und Antiquitäten.

§ 3. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung anzuordnen, daß bestimmte Unternehmer die Preise ihrer typischen Leistungen auszuzeichnen haben, wenn dies zur Sicherung der Möglichkeit des Preisvergleichs und für eine ausreichende Information der Verbraucher erforderlich ist.

(2) Erbringen andere als die in einer Verordnung gemäß Abs. 1 genannten Unternehmer Leistungen, deren Preise gemäß dieser Verordnung auszuzeichnen sind, so haben auch diese Unternehmer die Preise dieser Leistungen auszuzeichnen.

Art der Auszeichnung

§ 4. (1) Die Preise sichtbar ausgestellter Sachgüter sind so auszuzeichnen, daß ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und zuordnen kann. Dies gilt auch für Sachgüter, die durch Automaten vertrieben werden.

(2) Die Preise anderer Sachgüter und von Leistungen sind durch Verzeichnisse auszuzeichnen. Diese sind im Geschäftslokal sichtbar anzubringen, aufzulegen oder dem Kunden zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung zu bestimmen, daß bestimmte Unternehmer die Preise für bestimmte Sachgüter und Leistungen so auszuzeichnen haben, daß sie sowohl innerhalb als auch von außerhalb

- 3 -

der Betriebsstätte deutlich lesbar sind, wenn dies zweckmäßig ist, um den Kunden rechtzeitig vor seiner Entscheidung über den Erwerb des Sachgutes oder die Inanspruchnahme der Leistung über den Preis zu informieren.

Gastgewerbebetriebe

§ 6. (1) Gastgewerbetreibende haben Preisverzeichnisse für die angebotenen Speisen und Getränke in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und jedem Gast vor der Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei der Abrechnung vorzulegen.

(2) Für kleinere Betriebe gilt Abs. 1 nicht, soweit die Gäste die Preise aus Preisverzeichnissen ersehen können, die in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle angebracht sind.

(3) Soweit Gastgewerbebetriebe als Selbstbedienungsbetriebe geführt werden, sind abweichend von Abs. 1 und 2 die Preise der zur Entnahme durch die Gäste bereitgehaltenen Speisen und Getränke gemäß § 4 Abs. 1 auszuzeichnen, die Preise der übrigen Speisen und Getränke durch Preisverzeichnisse, die an leicht sichtbarer Stelle anzubringen sind.

(4) Gastgewerbetreibende, die regelmäßig warme Speisen verabreichen oder verkaufen, haben überdies von außen lesbar neben oder in der Nähe der Eingangstür ein Preisverzeichnis anzubringen, in dem die Preise der angebotenen Speisen verzeichnet sind.

§ 7. Gastgewerbetreibende haben in jedem der Beherbergung dienenden Zimmer den Beherbergungs- und Pensionspreis unter Angabe des Leistungsumfangs durch Anschlag oder Auflegen eines Preisverzeichnisses auszuzeichnen.

- 4 -

§ 8. (1) Können in Gastgewerbebetrieben Gäste Telefongespräche von nichtöffentlichen Sprechstellen führen, so ist der Preis für die Telefongespräche auf Grund der Gebührenimpulse zu berechnen. Bei handvermittelten Telefongesprächen ist das Entgelt auf Grund der aufgelaufenen Gebührenimpulse sowie der zusätzlich entstandenen amtlichen Gebühren zu berechnen.

(2) Gastgewerbetreibende haben bei den für die Gäste bestimmten Sprechstellen den je Gebühreneinheit geforderten Preis auszuzeichnen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung zu bestimmen, daß zusätzlich der geforderte Preis für bestimmte Ferngespräche (Gesprächsverbindungen) auszuzeichnen ist, wenn dies zur ausreichenden Information der Verbraucher erforderlich ist.

Inhalt der Auszeichnung

§ 9. (1) Die Preise sind einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen (Bruttopreise).

(2) Die Preise sind in österreichischer Währung auszuzeichnen.

(3) Werden zusätzlich Teile des Preises oder der Preis in ausländischer Währung angegeben, so ist der gemäß Abs. 1 und 2 auszuzeichnende Preis mindestens in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit zu schreiben.

(4) Wird zusätzlich der Nettopreis angegeben, so ist der Bruttopreis in dessen unmittelbarer Nähe auszuzeichnen.

§ 10. (1) Bei Sachgütern, die üblicherweise nach Maß oder Gewicht angeboten werden, ist der Preis je Maß- oder Gewichtseinheit anzugeben. Diese Einheiten sind 1 Kilogramm, 1 Liter,

- 5 -

1 Meter und 1 Quadratmeter oder ein ganzzahlig durch zehn teilbares Vielfaches oder ein in einer Dezimalzahl ausgedrückter Teil dieser Einheiten, der in der Einheit ganzzahlig aufgeht. Bei üblicherweise nach Stück verkauften Sachgütern ist der Preis je Stück anzugeben.

(2) Bei vorverpackten und bei vorportionierten Sachgütern ist außer dem Preis je Maß- oder Gewichtseinheit auch der Preis der Packung auszuzeichnen.

(3) Wird bei Selbstbedienung der Preis nicht auf dem Sachgut oder seiner Umhüllung (Behältnis) ersichtlich gemacht und wird zur Erstellung der Rechnung ein automatisches Ablesesystem verwendet, so ist in der Rechnung beim Preis des jeweiligen Sachgutes auch dessen handelsübliche Bezeichnung oder deren allgemein verständliche Abkürzung sowie das Gewicht oder das Volumen oder - wenn der Verkauf nach Stücken handelsüblich ist - die Anzahl der Stücke anzuführen.

§ 11. Die Preise für Leistungen sind unter Angabe der Art und des Umfanges der Leistung auszuzeichnen. Wenn dies der Verkehrsübung entspricht, kann statt des Preises für die Gesamtleistung der Preis für eine Leistungseinheit angegeben werden.

§ 12. (1) Bei Büchern ausländischer Herkunft, die nicht in Schaufenstern oder in Schaukästen außerhalb der Geschäftsräume ausgestellt werden, ist die Angabe des Preises in ausländischer Währung auf dem Sachgut ausreichend, wenn der Umrechnungsschlüssel an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar angeschlagen ist. Bei Reisekatalogen und Reiseprospekten ausländischer Herkunft, die in österreichischen Reisebüros aufgelegt werden, genügt es, auf oder in dem Katalog oder Prospekt an gut sichtbarer Stelle den für die Umrechnung der in ausländischer Währung angegebenen Preise in österreichische Schilling zur Anwendung kommenden Kurs anzugeben, wenn der ausländische Preis

- 6 -

und der Umrechnungskurs in gleicher Schriftgröße ausgezeichnet werden.

(2) Wer in Österreich bei Letztverbrauchern für den Einkauf im Ausland wirbt, hat darauf hinzuweisen, daß zum angegebenen Preis noch die vom Käufer bei der Verbringung der Ware nach Österreich zu entrichtenden Eingangsabgaben, wie insbesondere Zölle, Ausgleichsabgaben und Einfuhrumsatzsteuer, hinzukommen.

§ 13. (1) Die §§ 9 bis 12 gelten auch für freiwillig, insbesondere in der Werbung, in Katalogen oder Prospekten ausgezeichnete Preise.

(2) Die §§ 9 und 12 Abs. 2 gelten auch für Angebote und Kostenvoranschläge.

Sonderregelungen

§ 14. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung eine andere Art (§§ 4 und 6 bis 8) oder einen anderen Inhalt (§§ 9 bis 13) der Preisauszeichnung, besonders eine andere Bezugsgröße, festzulegen, wenn

1. dies zur Ermöglichung eines leichten und sicheren Preisvergleichs erforderlich und nach der Übung des geschäftlichen Verkehrs tunlich ist oder

2. die in den §§ 4 und 6 bis 12 vorgesehene Preisauszeichnung für die Unternehmer eine übermäßige Erschwerung wäre und ein leichter und sicherer Preisvergleich nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

- 7 -

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung

1. Sachgüter von der Pflicht zur Preisauszeichnung auszunehmen, wenn die Preisauszeichnung für die Verbraucher nur von geringer Bedeutung wäre;

2. Sachgüter, die vorverpackt oder vorportioniert sind und in kleinen Einzelhandelsgeschäften verkauft und dem Käufer vom Verkäufer direkt übergeben werden, von der Pflicht zur Auszeichnung des Preises je Maß- oder Gewichtseinheit auszunehmen, sofern die Angabe dieses Preises für die Einzelhandelsgeschäfte eine übermäßige Belastung wäre oder sich wegen der Anzahl der zum Kauf angebotenen Sachgüter, der Anordnung der Verkaufsstelle oder wegen der spezifischen Bedingungen dieser Handelsform nur mit großen Schwierigkeiten durchführen ließe.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat weiters durch Verordnung Sachgüter, die vorverpackt oder vorportioniert sind und die in bestimmten im Geschäftsverkehr allgemein üblichen Mengen (Maß oder Gewicht) angeboten werden, von der Pflicht zur Auszeichnung des Preises je Maß- und Gewichtseinheit (§ 10 Abs. 1 erster und zweiter Satz) auszunehmen, wenn dadurch ein leichter und sicherer Preisvergleich nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

Strafbestimmungen

§ 15. (1) Wer seine Pflicht zur Preisauszeichnung gemäß den §§ 1, 2, 4 und 6 bis 13 und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis 20.000 S zu bestrafen.

(2) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 39 der Gewerbeordnung 1973 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt, so sind Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

- 8 -

(3) Der Unternehmer ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für den Fall der Anzeige oder Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

(5) Der Unternehmer haftet für die über den Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

§ 16. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Die mit der Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht beauftragten Organe dürfen Geschäftsräume während der Öffnungszeiten betreten, um die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Erhebungen durchzuführen.

(3) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 15 Abs. 1 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf seine Kundmachung folgt.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

- 9 -

Außerkräfttreten

§ 18. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. die §§ 73 Abs. 2 und 3, 202 und 368 Z. 9 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 254/1988;

2. § 32 Abs. 1 Z. 2 lit. e des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl.Nr. 448, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 422/1988; der Beistrich am Ende der lit. d wird ersetzt durch "sowie", die lit. f erhält die Bezeichnung "e)";

(2) Im § 32 Abs. 6 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 entfallen die Worte: "oder nur unter Ersichtlichmachung des Preises (auch in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten)".

Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 3 über die Ausnahmen von der Pflicht zur Auszeichnung des Preises je Maß- oder Gewichtseinheit bei vorverpackten und bei vorportionierten Sachgütern, längstens jedoch bis zum Ablauf dreier Monate ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, bleibt die Grundpreisauszeichnungsverordnung, BGBl.Nr. 276/1982, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 279/1983 als Bundesgesetz in Geltung. Soweit die als Bundesgesetz geltende Verordnung eine von § 10 Abs. 1 erster und zweiter Satz abweichende Regelung trifft, sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Sicherheitswachen dieser Behörden haben in den ersten sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung des § 15 Abs. 1 durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

- 10 -

(3) Auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, ist weiterhin das Preisgesetz, BGBl.Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch die Preisgesetznovelle 1988, BGBl.Nr. 337, anzuwenden.

Vollziehung

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 19 Abs. 2 und 3 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betraut.

Beilage 9 zu Zl. 36.343/50-III/7/89

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die moderne Wirtschaftspolitik tendiert zu einer Deregulierung, dazu gehört es auch, die Bildung von Preisen möglichst dem Spiel des freien Marktes zu überlassen und von behördlichen Preisfestsetzungen möglichst abzusehen. Ein Funktionieren des Marktes setzt aber unter anderem dessen Transparenz voraus. Dies erfordert neben anderem eine ausreichende Information der Nachfrager über das Preisniveau, um ihnen eine Auswahl der günstigsten Angebote zu ermöglichen. Dies kann vor allem durch eine umfassende Pflicht zur Preisauszeichnung erreicht werden. Diese Entwicklung entspricht auch derjenigen in den Europäischen Gemeinschaften. Dort sind Preisregulierungen weitgehend beseitigt. Dafür ist mit Richtlinie vom 19. Juni 1979 (79/581/EWG, geändert durch die Richtlinie 88/315 EWG) für Lebensmittel und mit der Richtlinie vom 7. Juni 1988 (88/314/EWG) für andere Erzeugnisse eine umfassende Pflicht zur Preisauszeichnung eingeführt worden.

Wegen der Bemühungen Österreichs um eine Annäherung an den gemeinsamen Markt ist es zweckmäßig, die Preisauszeichnung in Anpassung an die Rechtslage in der EWG neu zu regeln. Dafür spricht auch, daß sich bei der Anwendung der geltenden Regelung in den §§ 11 bis 11 c des Preisgesetzes Schwierigkeiten ergeben haben, nicht zuletzt durch die im Zuge mehrerer Novellierungen entstandene Kasuistik (Verästelungen) dieser Regelung.

Anders als das geltende Preisgesetz soll die neue Regelung nicht durch eine eigene verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage in die Kompetenzverteilung der Artikel 10 bis 15 B-VG eingreifen, sondern sich auf den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG stützen.

In erster Linie soll daher die Preisauszeichnung nur für solche Tätigkeiten geregelt werden, die zu den Angelegenheiten des Gewerbes zählen.

- 2 -

Als einfachgesetzlicher Anknüpfungspunkt für eine solche Regelung bietet sich der sachliche Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1973 an, die auf den genannten Kompetenztatbestand gestützt ist. Der sachliche Geltungsbereich des Entwurfes stellt daher primär auf jenen der Gewerbeordnung 1973 ab (§ 1 Abs. 1). Dieser Geltungsbereich wird im § 1 Abs. 2 nur um einige Tätigkeiten erweitert, die vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen sind, für die aber ebenfalls die Kompetenz des Bundesgesetzgebers gegeben ist.

Die Information über das Preisniveau ist allerdings erfahrungsgemäß nur für den privaten Verbraucher notwendig, Unternehmer verschaffen sich diese Information meist ohnedies auf andere Weise, zumal der Preis für Unternehmer als Abnehmer meist individuell gebildet wird (z.B. Gewährung von Rabatten). Das geltende Preisgesetz unterwirft seiner Regelung Warenlieferungen und Leistungen an "Letztverbraucher"; dazu zählen auch solche Unternehmer, die diese nicht zur Weiterveräußerung, sondern zur Verwendung im eigenen Betrieb erwerben. Der Entwurf erfaßt hingegen nur Warenlieferungen und Leistungen an Verbraucher, indem er solche an Unternehmer zur Gänze ausschließt. Der Begriff Unternehmer entspricht der Definition im § 1 KSchG, die inzwischen durch die Rechtsprechung hinreichend ausjudiziert und präzisiert ist. Diese Abgrenzung des Geltungsbereichs entspricht auch den erwähnten EG-Richtlinien, die Erzeugnisse, "die in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gekauft werden", von ihrem Anwendungsbereich ausnehmen. Wie schon etwa im Produkthaftungsgesetz soll das in den EG-Richtlinien verwendete Merkmal "Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit" durch den damit praktisch übereinstimmenden Unternehmerbegriff des österreichischen Rechts ersetzt werden.

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Interesse der Übersichtlichkeit auch eine Zusammenfassung der derzeit in verschiedenen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Preisauszeichnungsvorschriften

- 3 -

erfolgen soll, wird im vorliegenden Entwurf auch die Pflicht zur Grundpreisauszeichnung geregelt. Anders als § 32 Abs. 1 Z. 2 lit e UWG, der nur eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Grundpreisauszeichnung enthält, soll die Pflicht zur Grundpreisauszeichnung unter gleichzeitiger Statuierung von durch Verordnung zu bestimmenden Ausnahmen nunmehr direkt im Gesetz normiert werden.

Weiters sieht der Gesetzentwurf entsprechend dem Wunsch des Bundesministeriums für Inneres, die Sicherheitsexekutive von "artfremden" Tätigkeiten zu entlasten, die Übertragung der bisher im Rahmen der Überwachung der Preisauszeichnung und der Durchführung der diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren von den Bundespolizeibehörden und Organen der Bundesgendarmerie wahrgenommenen Aufgaben auf die Bezirksverwaltungsbehörden vor.

Wesentliche kostenmäßige Auswirkungen der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes gegenüber der Vollziehung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, an deren Stelle der vorliegende Gesetzentwurf tritt (Preisauszeichnungsvorschriften des Preisgesetzes und Bestimmungen des UWG über die Grundpreisauszeichnung), sind nicht zu erwarten, da sich der Gegenstand und die Art der vorgesehenen Regelung von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht grundlegend unterscheiden. Auch die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit zur Preisüberwachung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren von den Bundespolizeibehörden auf die Bezirksverwaltungsbehörden und der vorgesehene Verzicht auf die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung werden dem Bund kaum eine Kosteneinsparung bringen, da die Länder vom Bund bereits die volle Abgeltung der ihnen durch die Übernahme dieser Aufgaben erwachsenden Kosten im Rahmen des Finanzausgleichs gefordert haben.

- 4 -

Der Entwurf ist in folgende Regelungsbereiche gegliedert:

Der § 1 umschreibt den Geltungsbereich des ganzen Gesetzes;

Die §§ 2 und 3 normieren, für welche Sachgüter und Leistungen eine Pflicht zur Preisauszeichnung besteht;

Die §§ 4 und 5 regeln die Art der Preisauszeichnung;

Die §§ 6 bis 8 enthalten für Gastgewerbebetriebe eine Sonderregelung für die Art der Preisauszeichnung;

Die §§ 9 bis 13 regeln, welchen Inhalt Preisangaben haben müssen, und zwar sowohl die nach den erwähnten Bestimmungen vorgeschriebenen als auch freiwillige;

Der § 14 enthält Verordnungsermächtigungen für von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelungen hinsichtlich der Art und des Inhaltes der Preisauszeichnung sowie für Ausnahmen von der Preisauszeichnungspflicht;

Der § 15 enthält als Sanktion eine Strafbestimmung;

Der § 16 regelt die Zuständigkeit zur Preisüberwachung und zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Geltungsbereich ist im wesentlichen schon im Allgemeinen Teil erläutert.

Nicht unter die Regelung fallen etwa der Verkauf eigener Naturprodukte durch Landwirte auf dem Hof sowie die Veräußerung von Verarbeitungsprodukten, sofern es sich bei der Verarbeitung und Bearbeitung um ein Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 Z. 1 der Gewerbeordnung 1973 handelt. Dies ist dann der Fall, wenn die Tätigkeit der Verarbeitung und Bearbeitung gegenüber der Tätigkeit der Erzeugung des Naturprodukts oder wenn der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse gegenüber dem Wert des Naturprodukts wirtschaftlich untergeordnet bleibt.

- 5 -

So wie im geltenden Preisgesetz sollen spezielle Regelungen der allgemeinen Regelung über die Preisauszeichnung vorgehen. Soweit solche spezielle Regelungen bestehen, ist die vorliegende allgemeine Regelung nicht anzuwenden (Abs. 3 Z. 2).

Zu § 2:

Die Auszeichnungspflicht für Sachgüter gemäß Abs. 1 und 2 entspricht im wesentlichen der geltenden Regelung.

Von dem derzeit umfangreichen Katalog von Ausnahmen (Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Feber 1979, mit der die Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise für bestimmte Sachgüter aufgehoben wird) wird nur die Ausnahme für Kunstgegenstände und Antiquitäten übernommen. Dies entspricht einerseits der EG-Richtlinie, andererseits scheint es zur Verstärkung des Wettbewerbs geboten, die Preistransparenz auch bei höherpreisigen Gebrauchsgütern, die derzeit ausgenommen sind, zu fördern.

Zu § 3:

Diese Regelung überläßt - anders als das geltende Recht - die Bestimmung der Unternehmer, die die Preise ihrer Leistungen auszuzeichnen haben, zur Gänze dem Verordnungsgeber.

Die Auszeichnungspflicht wird vor allem für solche Leistungen anzuordnen sein, die von einer größeren Anzahl von Unternehmern angeboten werden, weil hier das Bedürfnis nach einer Preisvergleichsmöglichkeit besonders groß ist. Weiters wird eine Preisauskunft zur ausreichenden Information der Verbraucher dort erforderlich sein, wo die Vereinbarung über die Leistung üblicherweise ohne eingehende Verhandlungen erfolgt, besonders ohne Einholung verschiedener Offerte; das sind etwa die Leistungen der Garagenbesitzer, Schuster, Schneider usw., nicht aber beispielsweise Leistungen von Bauunternehmen.

Zu § 4:

Das Wort "Betrachter" schließt ein, daß von derjenigen Stelle, von der das Sachgut betrachtet werden kann (etwa vor der Auslage oder im Geschäft vor einem Regal), der für dieses Sachgut verlangte Preis leicht festgestellt werden kann, ohne daß eine Ortsveränderung notwendig ist, um den Preis zu erfahren.

Zu § 5:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der Verordnungsermächtigung des § 11 a Abs. 4 zweiter Satz des geltenden Preisgesetzes. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird jedoch klar zum Ausdruck gebracht, daß der Bundesminister verpflichtet ist, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine solche Regelung zu treffen. Auch die Voraussetzungen für eine solche Regelung werden konkreter umschrieben. Derzeit besteht eine Pflicht zu einer derartigen Preisauszeichnung für die im § 4 der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. November 1980 über die Ersichtlichmachung der Preise für bestimmte Dienstleistungen genannten Gewerbetreibenden (zum Beispiel Friseure, Inhaber von Wäschereien usw.).

Zu § 6:

Diese Bestimmung stimmt mit § 11 b Abs. 1 bis 4 des Preisgesetzes überein.

Eine besondere Regelung für Gaststättenbetriebe ist schon deshalb notwendig, weil deren Leistungen oft im Grenzbereich zwischen dem Verkauf von Sachgütern und der Erbringung von Leistungen angesiedelt sind und auch die von ihnen angebotenen Sachgüter noch gar nicht vorhanden sind, sondern frisch hergestellt werden.

- 7 -

Zu § 7:

Dieser entspricht der Regelung des § 11 b Abs. 5 des geltenden Preisgesetzes.

Zu § 8:

Die Auszeichnungspflicht für Telefonkosten im Abs. 1 wird im Sinne der beabsichtigten Zusammenfassung der Preisauszeichnungsvorschriften im vorliegenden Gesetzentwurf aus der Verordnung über die Mindestausstattung für Gastgewerbebetriebe übernommen. Im allgemeinen wird für einen Preisvergleich die Auszeichnung des je Gebühreneinheit geforderten Preises ausreichen. Falls dies nicht ausreicht, kann durch Verordnung die Auszeichnung des Preises bestimmter Gesprächsverbindungen angeordnet werden, damit sind Ferngespräche zu einem bestimmten anderen Ort und von bestimmter Dauer (etwa 3 Minuten) gemeint.

Zu § 9:

Dieser entspricht im wesentlichen dem § 11 c Abs. 2 erster und vorletzter Satz und Abs. 3 des geltenden Preisgesetzes.

Zu § 10:

Entsprechend den EG-Richtlinien sollen bei Sachgütern, die üblicherweise nach Maß oder Gewicht angeboten werden, Bezugsgrößen für die Auszeichnung der Preise genau festgelegte Maß- oder Gewichtseinheiten sein. Die Preise je Maß- oder Gewichtseinheit entsprechen bei vorverpackten beziehungsweise vorportionierten Sachgütern, bei denen überdies auch der Verkaufs-

- 8 -

preis, d.h. der Preis der Packung anzugeben ist (Abs. 2), dem in Österreich sogenannten Grundpreis und bei loser Ware dem Verkaufspreis. Die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung geht weiter als die derzeit geltende, mit Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2. Juni 1982 über die Er-sichtlichmachung des Grundpreises für verpackte Waren (Grundpreisauszeichnungsverordnung) aufgrund des § 32 Abs. 1 lit. e UWG getroffene Regelung.

Die neben 1 kg zulässigen Bezugsgrößen sind etwa 10, 20, 30 oder 1000 kg oder aber 0,5; 0,25; 0,2 kg, da alle diese Dezimalzahlen, wenn die Zahl 1 durch sie dividiert wird, einen ganzzahligen Quotienten ergeben (2, 4, 5); unzulässig wäre daher etwa eine Bezugsgröße von 0,3 kg.

Es können aber die auch im allgemeinen Sprachgebrauch üblichen anderen Bezeichnungen dieser zulässigen Bezugsgrößen verwendet werden, wie zum Beispiel 1 Tonne für 1000 kg, 1/2 kg für 0,5 kg, oder 10 dag für 0,1 kg.

Der Abs. 3 ist aus § 11 Abs. 5 des Preisgesetzes übernommen.

Zu § 11:

Dieser entspricht dem § 11 a Abs. 3 des geltenden Preisgesetzes.

Zu § 12:

Abs. 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 11 c Abs. 4; es waren jedoch die periodischen Druckwerke ausländischer Herkunft aus dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung herauszunehmen, da der Kleinhandel mit diesen Druckwerken nicht der Gewerbeordnung und somit gemäß seinem § 1 Abs. 1 auch nicht dem vorliegenden Gesetzentwurf unterliegt.

- 9 -

Im Abs. 2 wurde hinsichtlich der bei der Werbung bei Letztverbrauchern für den Einkauf im Ausland zu machenden Preisangaben eine von § 11 c Abs. 2 zweiter Satz des geltenden Preisgesetzes abweichende Regelung getroffen. Während diese Bestimmung den werbenden Unternehmer verpflichtet, "neben dem Preis die österreichischen Eingangsabgaben, wie insbesondere Zölle, Ausgleichsabgaben und Einfuhrumsatzsteuer, auszuweisen und die Summe zu bilden", verpflichtet ihn der vorliegende Entwurf nur, bei der Werbung darauf hinzuweisen, daß zum angegebenen Preis noch die vom Käufer bei der Verbringung der Ware nach Österreich zu entrichtenden Eingangsabgaben, wie insbesondere die eben beispielsweise angeführten Eingangsabgaben, hinzukommen. Eine Verpflichtung zur Angabe der Höhe dieser Eingangsabgaben und zur Bildung der Summe aus diesen und dem Einkaufspreis ist nicht mehr vorgesehen, weil die Erfüllung einer solchen Verpflichtung durch den werbenden Unternehmer wegen der unterschiedlichen Zollbelastung einer Ware je nach Art der Abfertigung (zum Beispiel Pauschalierung der Eingangsabgaben oder Verzollung entsprechend der Einreihung in den Zolltarif) praktisch nicht möglich ist.

Zu § 13:

Daß die Bestimmungen über den Inhalt einer Preisangabe (§§ 9 bis 12) nicht nur für solche Preisangaben gelten, zu denen der Unternehmer nach den §§ 2 bis 8 verpflichtet ist, sondern auch für die freiwillige Preisauszeichnung, entspricht ebenfalls der geltenden Regelung.

Der Abs. 2 umschreibt klarer, aber inhaltlich im wesentlichen gleich dem §§ 11 c Abs. 2 dritter Satz des geltenden Preisgesetzes, wie der Preis in Angeboten und Kostenvoranschlägen anzugeben ist.

- 10 -

Zu § 14:

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 1 kann naturgemäß nur mit verhältnismäßig unbestimmten Begriffen umschrieben werden. Es wird aber dennoch nachvollziehbar umschrieben, welche abweichenden Regelungen eine Verordnung vorsehen darf, indem einerseits die zwei wesentlichen Gesichtspunkte, unter denen eine solche Regelung zulässig ist, klar auseinandergehalten werden, und indem andererseits die jeweils widerstreitenden Gesichtspunkte, die dagegen abzuwägen sind, gegenübergestellt werden.

Gemäß Abs. 1 Z. 2 werden in erster Linie Erleichterungen der im Gesetz vorgesehenen Preisauszeichnungspflicht in Betracht kommen, die aber eben nur angeordnet werden dürfen, wenn trotzdem die Preistransparenz gewahrt ist.

Die Abs. 2 und 3 sehen vor, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung Sachgüter unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Auszeichnung des Preises überhaupt oder nur von der Pflicht zur Auszeichnung des Grundpreises auszunehmen hat. Diese Bestimmungen gewährleisten, daß - soweit die Regelung der Preisauszeichnung Bundessache ist - der Umfang der Preisauszeichnungspflicht durch Verordnung an die EG-Richtlinien angepaßt wird. Die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 Z. 1 entspricht der Ausnahmemöglichkeit des Artikels 7 der eingangs zitierten EG-Richtlinien, sie geht jedoch über diese insofern hinaus, als sie sich bei vorverpackten Sachgütern nicht nur auf den Preis je Maßeinheit (§ 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfes), sondern auch auf den Preis der Packung (§ 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfes) bezieht. Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes entspricht der Ausnahmemöglichkeit des Artikels 11 der EG-Richtlinien.

Auf Grund des Abs. 3 werden bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzung jene vorverpackten Sachgüter von der Auszeichnungspflicht des Preises je Maßeinheit auszunehmen sein, die auf Grund der jeweils geltenden EG-Richtlinien von der Angabe dieses Preises ausgenommen sind (derzeit Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinien) oder ausgenommen werden können (derzeit Artikel 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinien). Da die Voraussetzung des Abs. 3 des Gesetzentwurfes bei den unter Artikel 8 Abs. 1 der EG-Richtlinien fallenden vorverpackten Sachgütern stets vorliegen wird, ist hinsichtlich des Umfanges der Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung die EG-Konformität gegeben.

- 11 -

Zu § 15:

Abs. 1 enthält die Strafdrohung für die Verletzung der Preisauszeichnungspflicht. Er weicht von § 16 Abs. 1 des geltenden Preisgesetzes insofern ab, als das Höchstausmaß der angedrohten Geldstrafe von derzeit 15.000 S auf 20.000 S hinaufgesetzt wurde. Darin soll die größere Bedeutung, die der Preisauszeichnung im Hinblick auf die Deregulierung auf dem Gebiet der behördlichen Preisbestimmung zukommt, zum Ausdruck kommen.

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen grundsätzlich dem § 16 a des Preisgesetzes, sind diesem gegenüber aber insofern erweitert als sie analog zu § 370 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1973 auch für den Filialgeschäftsführer gelten und neben dem Geschäftsführer und Filialgeschäftsführer auch der Unternehmer strafbar ist, wenn er die Verwaltungsübertragung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Die derzeitige Verweisung auf § 9 VStG 1950, die sich im Ergebnis auf dessen Abs. 7, nämlich die Haftung des Unteraufnehmers für die über den Geschäftsführer verhängten Geldstrafen, bezieht, wird zur Vermeidung von Unklarheiten, die sich durch die obige Verweisung ergeben haben, durch eine selbständige Regelung ersetzt.

Zu § 16:

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt, obliegen die Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nur noch den Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung.

Zu § 17:

Durch die in Abs. 7 vorgesehene Legislaturkann soll den Ländern die nötige Frist für erforderliche organisatorische Vorkehrungen zur Übernahme jener Aufgaben der Überwachung der Preisauszeichnung und der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren eingeräumt werden, die derzeit noch von den Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie wahrgenommen werden.

- 12 -

Zu § 18:

Durch die Konzentration aller allgemeinen Vorschriften über die Preisauszeichnung einschließlich der Vorschriften über die Grundpreisauszeichnung in einem Bundesgesetz werden die einschlägigen Bestimmungen in der Gewerbeordnung und im UWG überflüssig. Sie sollen daher aufgehoben werden.

§ 19 Abs. 3 des Preisgesetzes hat die nun aufgehobenen Bestimmungen der Gewerbeordnung und teilweise jene des UWG nur vorübergehend verdrängt, weil es selbst nur befristet gegolten hat. Da der vorliegende Entwurf eine unbefristete Geltung vorsieht, können diese Bestimmungen der Gewerbeordnung und des UWG gänzlich aufgehoben werden.

Zu § 19:

Der Abs. 2 soll, wie schon im Allgemeinen Teil erläutert, den Ländern eine Übergangsfrist für die Übernahme ihrer zusätzlichen Aufgaben einräumen.

Zu § 20:

Dieser enthält die Vollzugsklausel.